

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünow,
Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 15

Mittwoch, den 9. Januar 2019

Nummer 01

Märchenaufführung in der Grundschule in Züssow



Mehr dazu auf der Seite 27.

„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

1. Öffnungszeiten des Amtes	2
2. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister	3
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	4
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken	5
5. Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Züssow	5
6. Sitzungstermine	5
7. Wahlbekanntmachung - Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung Züssow	5
8. Bekanntmachung über die Wahl der Wahlleiterin und ihrer Stellvertreterin	5
9. Wahlbekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretungen und die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister am 26. Mai 2019	6
10. Aufforderung zur Besetzung des Wahlausschusses	8

Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden

1. Beschlüsse des Amtsausschusses Züssow vom 04.12.2018	9
2. Jahresrechnung Amt Züssow 2017	11
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 29.11.2018	11
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung Gribow vom 22.11.2018	11
5. Jahresrechnung Gemeinde Gribow 2017	11
6. Informationen aus der Gemeinde Groß Kiesow	12
7. Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 13.12.2018	12
8. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie deren Begründungen mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag	15
9. Neujahrsgruß	16
10. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 03.12.2018	17
11. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 10.12.2018	17
12. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg, Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 in Karlsburg	19
13. Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 26.11.2018	21
14. Beschlüsse der Gemeindevertretung Lühmannsdorf vom 06.12.2018	22

15. Nutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindezentrum Lühmannsdorf	22
16. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rubkow vom 22.11.2018	24
17. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen vom 27.11.2018	24
18. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 06.12.2018	25
19. Jahresrechnung Gemeinde Züssow 2017	25
20. Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Züssow	25

Wir gratulieren

26

Schulen und Kita

1. Rückblick auf die Weihnachtszeit in der Grundschule Züssow	27
---	----

Kultur und Sport

1. Nepziner Weihnachtsmarkt - Danke	27
2. Wir sagen Danke	27
3. Märchenaufführung der Halligallühs	28
4. Tannenbaumverbrennen in Lühmannsdorf	28
5. Fasching in Lühmannsdorf	28
6. Der Verein „Dorfgemeinschaft Ziethen im Peenetal“ e. V. informiert	29
7. Kurs für Kinder zum Thema Yoga	29
8. Weiberfastnacht und Fasching in Gützkow	29

Kirchennachrichten

1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen	30
2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin - Zarnekow	31

Weitere Informationen und Bekanntmachungen

1. Jagdgenossenschaft Pätchow	31
2. Papierentsorgung - Tourenplan 2019 Anklam Land	32
3. Papierentsorgung - Tourenplan 2019 LK Vorpommern-Greifswald	32

Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich in der Linus Wittich Medien KG bei Frau Brych

Tel.: 039931 57938, Fax: 039931 57930

E-Mail: reklamationen@wittich.sietow.de

Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin

Name	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Jutta Dinse	Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr	Rathaus in Gützkow
	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 038355 643160	Bürgerbüro in Züssow und in Ziethen

Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Gemeinde/ Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Bandelin	Jana von Behren	1. Donnerstag im Monat ab 18:00 Uhr oder telefonisch Mo. - Fr., 18:00 - 20:00 Uhr: Tel. 0172 4831916,	ab 18:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Gribow	Thomas Peterson	Tel. 0170 5045438 von Montag - Freitag 8:00 - 18:00 Uhr		
Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel. 0176 43505910		
Groß Polzin	Silvio Grabowski	1. und 3. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel. 0176 40240402	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3111265	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Rolf Warkus	Dienstag, Tel. 038355 61388	17:00 - 18:00 Uhr	Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, Karlsburg
Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel. 0170 4685575	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Lühmannsdorf	Esther Hall	1. und 3. Dienstag, Tel. 038355 12918	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, Lühmannsdorf
Murchin	Peter Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3820161	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50,
Rubkow	Manfred Höcker	Montag	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Rubkow
Schmatzin	Dr. Klaus Brandt	1. und 3. Dienstag im Monat, Tel. 039724 23789	15:00 - 16:30 Uhr	Melkerschule in Schlatkow
Wrangelsburg	Andreas Juds	2. und 4. Freitag im Monat, Tel. 0176 24743999	16:15 - 17:00 Uhr	Beratungsraum in Wrangels- burg, Schlossplatz 6
Ziethen	Werner Schmoldt	1. und letzten Montag im Monat oder nach tel. Vereinbarung (Tel. 03971 833526 oder Tel. 0151 72117159	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Jörg Buchholz (1. Stellv. Bürger- meister)	1. und 3. Dienstag im Monat	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

Kontaktdaten der Amtsvorsteherin, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:

Name	E-Mail	Postanschrift
Amtsvorsteherin Jutta Dinse	j.dinse@amt-zuessow.de	Amtsvorsteherin:
Jana von Behren	bgm.bandelin@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Thomas Peterson	bgm.gribow@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Dr. Astrid Zschiesche	bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Silvio Grabowski	bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	
Jutta Dinse	bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	Bürgermeister/innen:
Rolf Warkus	bgm.karlsburg@amt-zuessow.de	Gemeinde (Name der Gemeinde)
Karl Jürgens	bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Esther Hall	bgm.luehmannsdorf@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Peter Dinse	bgm.murchin@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Manfred Höcker	bgm.rubkow@amt-zuessow.de	
Dr. Klaus Brandt	bgm.schmatzin@amt-zuessow.de	
Andreas Juds	bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de	
Werner Schmoldt	bgm.ziethen@amt-zuessow.de	
Jörg Buchholz (1. Stellv. Bürgermeister)	bgm.zuessow@amt-zuessow.de	

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)/Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin/ Leitung des Fachbereiches	Bärbel Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteherin/LVB; Gremien	Isabell Garbe	038355 643-160	i.garbe@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Monika Mahnke	038355 643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Sibylle Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Corinna Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Informationstechnik	André Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste	Philipp Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste/Gremien/ Amtsblatt	Jana Tramp	038355 643-120	j.tramp@amt-zuessow.de

Stabstelle:

Zentrale Steuerung und Controlling	Regina Kloker	038355 643-332	r.kloker@amt-zuessow.de
------------------------------------	---------------	----------------	-------------------------

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Astrid Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Kristian Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen	Oliver Krüger	038355 643-325	o.krueger@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Ilona Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Ute Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Elke Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Martina Schlotmann	038355 643-338	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Kasse/Geschäftsbuchhaltung	Antonia Legat	038355 643-318	a.legat@amt-zuessow.de
	Mandy Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Annegret Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Ronny Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Nadine Schulz	038355 643-216	n.schulz@amt-zuessow.de
	Dorit Brummund	038355 643-216	d.brummund@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Hannes Schmidt	038355 643-221	h.schmidt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Sabine Muschter	038355 643-215	s.muschter@amt-zuessow.de
Tiefbau	Britta Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Leon Inderfurth	038355 643-227	l.inderfurth@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber	038355 643-213	m.klueber@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Karina Eberhardt	038355 643-229	k.eberhardt@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Elisa Lesiecki	038355 643-222	e.lesiecki@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow	Steffi Schmidt	038355 643-223	s.schmidt@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen/Wohngeld			
Bürgerbüro Gützkow	Stefanie Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Wohngeld			
Bürgerbüro Ziethen	Marianne Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen			
Bürgerbüro Züssow	Petra Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen			

Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Baumschutz/Wild- und Jagdschaden/ Schiedsstelle	Alexander Schuricke	038355 643-330	a.schuricke@amt-zuessow.de
Brandschutz/Gewerbe Standesamt/Übernahme	André Reichel Heike Maier	038355 643-331 038355 643-326	a.reichel@amt-zuessow.de h.maier@amt-zuessow.de
Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege/Kultur Standesamt/Übernahme	Diana Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege Schulverwaltung/Kita/Anspruchsprüfung Kita-Platz	Iris Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel. 038353 50622

Montag:	07:30 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag:	10:15 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 15:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag:	07:30 Uhr - 10:15 Uhr
Freitag:	07:30 Uhr - 13:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr	im Haus der Gemeinde in Karlsburg
----------	-------------------	--------------------------------------

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Öffnungszeiten:

Dienstag	15.01.2019	15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag	19.02.2019	15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag	19.03.2019	15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag	16.04.2019	15:15 - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Vereinsbibliothek „Pommerscher Greif“

Die Bibliothek öffnet regelmäßig an jedem dritten Sonnabend im Monat von 10:00 bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung für Einzelbesuche mit den Betreuern.

Abweichungen auf Grund von Feiertagen oder anderen Veranstaltungen sind möglich.

Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie auf der Internetseite des Vereins: <http://www.pommerscher-greif.de/vereinsbibliothek.html>

Öffnungstermine

Öffnungszeiten der Bibliothek: 3. Sonnabend im Monat

Kontaktdaten:

Bibliothek Pommerscher Greif, Gustav-Jahn-Straße 1
(Brüderhaus),
17495 Züssow
Tel. 038355 160166
E-Mail: bibliothek@pommerscher-greif.de

Sprechzeit der Schiedsstelle des Amtes Züssow

Schiedsfrau:	Dr. Ursula von der Gönne-Stübing Tel. 038355 6238
Stellvertretende Schiedsfrau:	Diane Steiner-Springborn
Wochentag/Monat:	1. Dienstag im Monat
Zeit:	17:00 - 18:00 Uhr
Ort:	Bürgerbüro in Ziethen

Sitzungstermine

21.01.2019	Gemeindevertretung Groß Kiesow
04.02.2019	Gemeindevertretung Karlsburg

Informationen: www.amt-zuessow.de → Gremien → Sitzungskalender

Amt Züssow

Wahlleitung

Wahlbekanntmachung

Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung Züssow

Gemäß § 46 Abs. 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 i. V. m. § 46 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 02. März 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung 12. April 2016 gebe ich bekannt:

Bei den Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 25.05.2014 ist in der Gemeinde Züssow

Frau Christiane Schöllner

aus dem Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft Züssow gewählt worden.

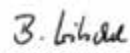
Frau Christiane Schöllner hat gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 LKWG M-V auf ihren Sitz in der Gemeindevertretung Züssow mit sofortiger Wirkung verzichtet.

Damit geht der Sitz in der Gemeindevertretung Züssow für die laufende Wahlperiode auf

Herr Ingolf Frey

als Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft Züssow über.

Entsprechend § 46 Absatz 4 LKWG i.V.m. § 35 LKWG ist gegen die Feststellung der Wahlleitung Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.


B. Witschel
Wahlleiterin

Züssow, den 05.12.2018

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Wahlen am 06.12.2018.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 09.01.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2019

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 9 Abs. 3 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V)

Der Amtsausschuss des Amtes Züssow hat in seiner Sitzung am 13.03.2018

Frau Bärbel Witschel,

Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow.


zur **Wahlleiterin** des Amtes Züssow und

Frau Doris Baumgardt,

Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

zu ihrer **Stellvertreterin** gewählt.

Züssow, den 12.12.2018


Amtsvorsteherin

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet auf www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen/Wahlen am 12.12.2018. Veröffentlichung einer Druckausgabe am 09.01.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2019.

Amt Züssow
Wahlleitung

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretungen und die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters in den amtsangehörigen Gemeinden am 26. Mai 2019

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V 2010 S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2018 (GVObI. M-V S. 193, 200) fordere ich hiermit die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von

Wahlvorschlägen für die **Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen, Züssow und die Stadt Gützkow auf.**

Hinweis!!! Für die Gemeinden **Karlsburg** und **Lühmannsdorf** besteht eine **Besonderheit**. Diese befinden sich derzeit noch in **Verhandlungen über eine Gebietsänderung**. Daher ist eine Einreichung von Wahlvorschlägen für die beiden Gemeinden noch nicht möglich. **Unmittelbar nach der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages** durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde oder die **Abkehrung des Vertrages durch die Gemeindevertretungen**, erfolgt die geänderte öffentliche Bekanntmachung zur **Einreichung von Wahlvorschlägen** für die Wahl der Gemeindevertretung(-en) und die Wahl(-en) der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters.

Aktualisierungen und weitere öffentliche Bekanntmachungen der Gemeindewahlbehörde und Gemeindewahlleitung erfolgen gemäß § 10 der Hauptsatzung des Amtes Züssow i. V. m. § 5 Abs.1 LKWG M-V in der vorgeschriebenen Form durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes unter <https://www.amt-zuessow.de/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen/> und <https://www.amt-zuessow.de/bekanntmachungen/wahlen/>

Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl, d. h. bis spätestens zum

12. März 2019, 16:00 Uhr,

schriftlich einzureichen beim

**Amt Züssow
Die Wahlleiterin
Dorfstraße 6
17495 Züssow**

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen könnten, noch rechtzeitig behoben werden können.

Wählbarkeitsvoraussetzungen

Wählbar sind alle Deutschen nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Unionsbürger:

- die nach § 4 LKWG M-V in der Gemeinde wahlberechtigt sind
- die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach § 6 Abs. 1 LKWG M-V seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Hauptwohnung haben
- nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind
- die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erfüllen (§ 5 LBG M-V i.V.m. § 5 und 7 BeamStG), (*nur von Bewerbern für die Bürgermeisterwahl*)
- Alle Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung dazu abzugeben. (*schriftliche Erklärung nur von Bewerbern für die Bürgermeisterwahl*)

- Die Bewerber haben die Gewähr dafür zu bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. (*schriftliche Erklärung nur von Bewerbern für die Bürgermeisterwahl*)

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Auf die Einhaltung der Vorschriften zum Inhalt und zur Form der Wahlvorschläge sowie die Regelungen zu den persönlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber (§§ 6, 15 bis 19, 62 und 66 LKWG M-V und der §§ 24 bis 26 der LKWO M-V) wird hingewiesen.

1. Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden.
2. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung enthalten.
3. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
4. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
5. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
6. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person (Einzelbewerbung) muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
7. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und als Zusatz den Namen.
8. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
9. Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindegewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
10. Die mit den Wahlunterlagen einzureichende Bescheinigung der Wählbarkeit darf am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Entsprechendes gilt für das Führungszeugnis.

Hinweis zu § 25 Absatz 1 und 2 Kommunalverfassung (Unvereinbarkeit von Amt und Mandat)

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Hinweise für die Wahl der Stadt- und Gemeindevertretungen

Die Anzahl der Gemeindevertreter, der zu wählenden Vertreter für die einzelnen Gemeinden und die Höchstzahl der Bewerber auf einen Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Auf die Bestimmungen in § 60 Abs. 2 LKWG i. V. m. § 24 Abs. 4 LKWO wird hingewiesen.

	Wahlbereiche/ Gemeinden	Anzahl der Gemeinde- vertreter	zu wählende Vertreter	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvor- schlag
1	Bandelin	9	8	13
2	Gribow	7	6	11
3	Groß Kiesow	11	10	15
4	Groß Polzin	7	6	11
5	Gützkow	15	14	19
6	Klein Bünzow	9	8	13
7	Murchin	9	8	13
8	Rubkow	9	8	13
9	Schmatzin	7	6	11
10	Wrangelsburg	7	6	11
11	Ziethen	7	6	11
12	Züssow	11	10	15

Jede Gemeinde bildet einen Wahlbereich. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge nicht miteinander verbinden oder gemeinsam aufstellen. Jeder Wahlvorschlagsträger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

Wahlvorschläge sind für Parteien und Wählergruppen auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.1.3 der Anlage 4 der LKWG M-V und für Einzelbewerber auf dem Formblatt 4.2 der Anlage 4 zur LKWO M-V einzureichen.

Die Formblätter enthalten:

- Erklärung zu einer möglichen Unvereinbarkeit von Amt und Mandat
- Bescheinigung der Wählbarkeit
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen:
 - die Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers
 - die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers

Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Wählbarkeitsbescheinigung - (Antrag bei der zuständigen Meldebehörde)

Hinweise für die Wahl des Bürgermeisters

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten.

Es können auch mehrere Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. Handelt es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag, dann müssen die Bewerberin oder Bewerber Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein.

Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Wahlvorschläge sind für Parteien und Wählergruppen auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.1.3 der Anlage 5 der LKWO M-V und für Einzelbewerber auf dem Formblatt 5.2 der Anlage 5 zur LKWO M-V einzureichen.

Die Formblätter enthalten:

- Erklärung zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren und zu Disziplinarmaßnahmen,
- Erklärung, sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen,
- Erklärung zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik
- Erklärung zu einer möglichen Unvereinbarkeit von Amt und Mandat
- Bescheinigung der Wählbarkeit
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen:
 - die Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers
 - die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers

Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Wählbarkeitsbescheinigung - (Antrag bei der zuständigen Meldebehörde)
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) - *Antrag auf Ausstellung und Übersendung an die Wahlbehörde bitte rechtzeitig bei der Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder für die Hauptwohnung zuständig ist, stellen (Empfehlung: spätestens zwei Wochen vor dem 75. Tag vor der Wahl)*

Die Bescheinigungen dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein (§ 24 Abs. 1 LKWO M-V).

Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 oder 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf

Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie am Wahltag seit dem 19.04.2019 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Formblätter (Einreichung von Wahlvorschlägen)

Die Formblätter und wichtige Informationen zu den Kommunalwahlen 2019 in Mecklenburg-Vorpommern stehen den Wahlbewerbern auf der Homepage der Landeswahlleitung (Landesamt für innere Verwaltung, Die Landeswahlleiterin) unter dem folgenden Link zur Verfügung.

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Kommunalwahlen/Wahlbewerber/>

Die Formblätter werden bei Bedarf von der Wahlbehörde des Amtes Züssow, Bürgerbüro Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung ausgegeben oder versandt. (Zimmer 11, Herr Gumprecht, 038355 643-111 und Zimmer 9, Frau Tramp, 038355 643-120).

Züssow, den 21. Dezember 2018


B. Witschel
Wahlleiterin

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet auf www.amtzuessow.de unter Bekanntmachungen/Wahlen am 20.12.2018. Veröffentlichung einer Druckausgabe am 09.01.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01.2019.

Einreichung von Vorschlägen für die Besetzung des Wahlausschusses des Amtes Züssow

Gemäß der Veröffentlichung im Amtsblatt M-V 2018, S. 642, finden am 26. Mai 2019 u. a. die Wahlen zu den Gemeinde- und Kreisvertretungen sowie der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister statt. Das Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V (LKWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200) legt fest, dass für jede Wahl ein Wahlausschuss erforderlich ist. Entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 4 LKWG M-V werden die Mitglieder des Wahlausschusses von der Wahlleitung aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen, wobei § 12 Absatz 2 LKWG M-V entsprechende Anwendung findet. Die Besetzung des Wahlausschusses soll den Mehrheitsverhältnissen der Parteien und Wählergruppen in der Gemeindevertretung entsprechen.

Hiermit bitte ich alle Parteien und Wählergruppen, mir bis zum 31.01.2019 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Verzichtet eine Partei oder Wählergruppe darauf, Vorschläge zu unterbreiten, bleiben diese Sitze frei. Wird die Mindestanzahl von 4 Beisitzern mangels Vorschläge nicht erreicht, beruft die Wahlleiterin die an der Mindestgröße fehlenden Mitglieder des Wahlausschusses nach eigenem

Ermessen. Mit der Neubestellung des Wahlausschusses endet die Amtszeit des bisherigen Wahlausschusses (§ 10 Absatz 4 LKWG M-V).

Hinweis:

Entsprechend § 7 Absatz 3 LKWG M-V dürfen Bewerberinnen oder Bewerber und Vertrauenspersonen nicht Mitglied der Wahlorganisation sein, das bedeutet, dass sie nicht im Wahlausschuss tätig werden.

B. Witschel
B. Witschel
Wahlleiterin

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet auf www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen/Wahlen am 20.12.2018.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 09.01.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2019.

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Amt Züssow

Beschlüsse des Amtsausschusses vom 04.12.2018

Öffentlicher Teil

Entlastung der Amtsvorsteherin für das Haushaltsjahr 2016 (Wiederholung der Abstimmung)

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Dinse, Jutta
Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt der Amtsausschuss lt. § 60 KV M-V die Entlastung der Amtsvorsteherin Frau Dinse für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt der Amtsausschuss die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017.

Gleichzeitig beschließt der Amtsausschuss die überplanmäßigen Aufwendungen auf der Kostenstelle; 61200.000/56551000 „Einzelwertberichtigungen“ in Höhe von 5.485,38 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung der Amtsvorsteherin für das Haushaltsjahr 2017

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Dinse, Jutta
Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt der Amtsausschuss lt. § 60 KV M-V

die Entlastung der Amtsvorsteherin Frau Dinse für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Ausschüttung liquider Mittel des Amtes Züssow an die Gemeinden des Amtes

Der Amtsausschuss beschließt aus den vorhandenen liquiden Mittel des Amtes 300.000,00 € für die Senkung der Amtsumlage auszuschütten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

Haushaltsplan und Haushaltssatzung des Amtes Züssow 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 04.12.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf		4.171.200 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf		4.361.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf		- 190.300 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf		0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf		0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf		0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf		- 190.300 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf		0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf		0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf		- 190.300 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf		4.139.000 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf		4.322.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		183.600 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf		0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf		0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		39.500 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		-39.500 EUR

d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderungen der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf - 300.000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 413.900 EUR

§ 5

Hebesätze

Entfällt

§ 6

Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf **22,952** v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Schulumlage wird auf **11,226** v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 44,338 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	1.426.462,91 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	1.306.662,91 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	1.204.762,91 EUR

Der Jahresabschluss 2017 ist bereits festgestellt und für 2018 wurden die voraussichtlichen Beträge geschätzt.

§ 9

Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs.1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen

- Einstellungen in Rücklagen
 - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellung in Rücklagen
 - Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
 4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

Anhörung des Amtes Züssow zum Zusammenschluss der Gemeinden Karlsburg, Lühmansdorf und Züssow (Neubildung einer Gemeinde)

Amtsausschuss befürwortet den Zusammenschluss der Gemeinden Karlsburg, Lühmansdorf und Züssow mit dem Ziel der Neubildung einer Gemeinde mit Wirkung zum Tag der Kommunalwahlen 2019.

Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Genehmigung der Eilentscheidung der Amtsvorsteherin vom 23.08.2018 Überplanmäßige Ausgabe für die Software des neu eingerichteten Servers

Der Amtsausschuss beschließt die überplanmäßige Ausgabe für die Anschaffung aktueller Betriebssysteme und Office Pakete auf der Haushaltsstelle 11404000/01120000 in Höhe von 25.467,58 Euro.

Die Amtsvorsteherin hat am 23.08.2018 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss über die Annahme der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes für den Bereich der Karl-Marx-Str. in Lühmansdorf

Der Amtsausschuss beschließt die Annahme des Lärmaktionsplanes gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz des Amtes Züssow für den Bereich der Karl-Marx-Str. in Lühmansdorf - Fortschreibung 2018 (siehe Anlage).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

Antrag auf Erhöhung der Zuwendung für das Tierheim Wolgast

Schulsozialarbeit an den Schulstandorten des Amtes Züssow im Jahr 2019

Jahresrechnung 2017

Der Amtsausschuss Züssow hat auf seiner Sitzung am 04.12.2018 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 festgestellt.

Der Amtsvorsteherin wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2017 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Züssow, den 13.12.2018



[Handwritten Signature]
Klose
Amtsvorsteherin

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 14.12.2018.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 09.01.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2019.

Gemeinde Bandelin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29.11.2018

Öffentlicher Teil:

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe für die Trockenlegungsarbeiten am Objekt Heckenweg 13 in Höhe von 7.076,20 Euro jeweils hälftig bei der Kostenstelle 11401.200/52313000 (Unterhaltung FFW) und der Kostenstelle 11401.300/52313000 (Unterhaltung Bauhof)

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 7.076,20 Euro jeweils zur Hälfte bei der Kostenstelle 11401.200/52313000 (Unterhaltung FFW) und 1140.300/52313000 (Unterhaltung Bauhof).

Die Bürgermeisterin hat dazu am 09.10.2018 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

4. Beteiligung zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Die Gemeinde hat keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf 2018 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichtes.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Gemeinde Gribow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.11.2018

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Gribow

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Gribow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die überplanmäßigen Aufwendungen auf den Kostenstellen: 21102.000 und 21502.000/54143000 „Schulumlage“ in Höhe von 756,46 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung der Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Thomas Peterson

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Gribow lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Bürgerschaftsübernahme von der Verwaltungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hanshagen mbH

Die Gemeindevertretung Gribow beschließt die anteilige Übernahme einer Bürgerschaft für den aus der Verwaltungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hanshagen mbH ausgetretenen Mitgesellschafter Gemeinde Wusterhusen in Höhe von 76.707,08 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss zur Auftragsvergabe * Reparatur Regenwasserleitung

Jahresrechnung 2017

Die Gemeindevertretung Gribow hat auf ihrer Sitzung am 22.11.2018 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 festgestellt. Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2017 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Gribow, den 13.12.2018



Peterson
Bürgermeister

[Handwritten Signature]

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 20.12.2018.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 09.01.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr.01/2019

Gemeinde Groß Kiesow



Information

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Schlagtow und Schlagtow-Meierei, die Arbeiten an der Brücke wurden zum Glück noch vor Weihnachten beendet und die Straße endlich frei gegeben.

Bei der Abnahme sind alle Schäden an der Straße, an den Wegen und den Nebenanlagen in den beiden Ortsteilen, die durch die Umgehung entstanden sind, dokumentiert worden und es wurde vereinbart, dass diese bis Ende Mai 2019 durch den Landkreis VG behoben werden.

Ihre Bürgermeisterin

Dr. Astrid Zschiesche

Stadt Gützkow

Beschlüsse der Stadtvertretung vom 13.12.2018

Öffentlicher Teil:

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt den Entwurf und die öffentliche Auslegung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Geltungsbereich:
Gemarkung Wieck, Flur 1
Flurstücke 44/1, 44/3, 44/4, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 50
Das Planänderungsgebiet befindet sich nordwestlich des Altstadtzentrums. Es wird im Norden durch die Bundesstraße 111, im Osten durch die Parkstraße, im Süden durch ein Wohn- und Geschäftshaus und einen öffentlichen Parkplatz sowie im Westen durch die Straße „Baron-von-Lepel-Platz“ begrenzt.
2. Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow (Stand November 2018) bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Entwurf der Begründung mit dem integrierten Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der vorliegende Entwurf mit der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Entwurf der Begründung mit dem integrierten Umweltbericht in der vorliegenden Fassung von November 2018 sowie den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten sind nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB am Verfahren zu beteiligen und über die Auslegung zu benachrichtigen.

4. Die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB soll im Parallelverfahren zur öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
5. Der Beschluss ist gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
Auf die vorliegenden umweltbezogenen Informationen ist hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“

1. Geltungsbereich:
Gemarkung Wieck, Flur 1
Flurstücke 44/1, 44/3, 44/4, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 50
Das Planänderungsgebiet befindet sich nordwestlich des Altstadtzentrums. Es wird im Norden durch die Bundesstraße 111, im Osten durch die Parkstraße, im Süden durch ein Wohn- und Geschäftshaus und einen öffentlichen Parkplatz sowie im Westen durch die Straße „Baron-von-Lepel-Platz“ begrenzt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 der Stadt Gützkow (Stand November 2018) bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Entwurf der Begründung mit dem integrierten Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der vorliegende Entwurf mit der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Entwurf der Begründung mit dem integrierten Umweltbericht in der vorliegenden Fassung von November 2018 sowie den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten sind nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB am Verfahren zu beteiligen und über die Auslegung zu benachrichtigen.
4. Die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB soll im Parallelverfahren zur öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
5. Der Beschluss ist gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
Auf die vorliegenden umweltbezogenen Informationen ist hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 für das „Wohngebiet westlich der Großen Wallstraße“ in Gützkow

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (Görs, Armin und Görs, Iris)

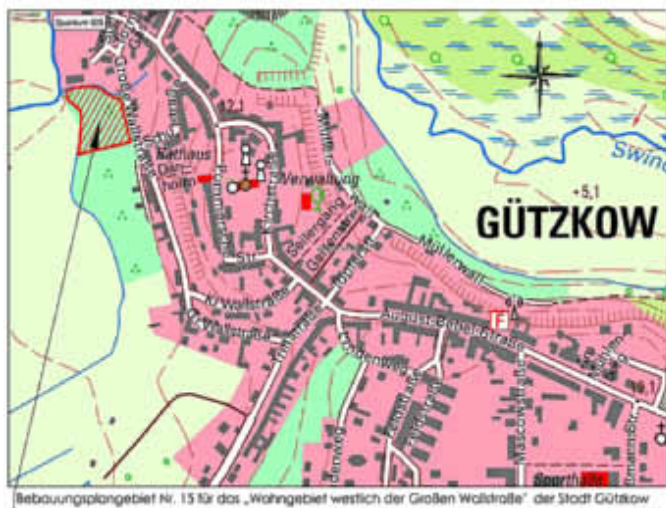
Beschluss der Stadtvertretung Gützkow über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 für das „Wohngebiet westlich der Großen Wallstraße“

1. Geltungsbereich

Für die in beigefügtem Übersichtsplan gekennzeichnete Fläche beschließt die Stadtvertretung Gützkow die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 für das „Wohngebiet westlich der Großen Wallstraße“:

Gemarkung Gützkow
 Flur 2
 Flurstücke 207, 208, 209, 210, 211/1, 211/2, 212, 215 und 216
 Fläche: 4.323 m²

Das Plangebiet wird im Norden durch den Swinow-Graben und Wohnbebauung, im Osten durch die Große Wallstraße, im Süden durch Hausgärten und Wohnbebauung sowie im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt.



2. Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung

Ein in der Stadt Gützkow ansässiger Vorhabenträger beabsichtigt die Grundstücke im Plangebiet als Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO zu entwickeln.

Geplant ist die Bildung von 5 Grundstücken mit jeweils rd. 800 m² Grundstücksfläche zur Bebauung mit Einzelhäusern mit maximal einer Wohneinheit je Wohngebäude.

Die Kapazität des Plangebietes wird mit maximal 5 Wohneinheiten bestimmt.

Das Plangebiet kann verkehrs- und medienseitig über die Große Wallstraße erschlossen werden.

Die Stadt Gützkow befürwortet und unterstützt aus folgenden Gründen den Antrag des einheimischen Vorhabenträgers:

- Der Standort ist unter städtebaulichen Gesichtspunkten für die Entwicklung eines kleinen Wohngebietes geeignet. Es handelt sich um einen vorgeprägten Bereich, der unmittelbar an bestehende Wohngebäudestrukturen angrenzt.
- Es steht ein konkreter Vorhabenträger bereit, der auf eigene Kosten zeitnah die Baureifmachung und Erschließung der Grundstücke übernimmt und bezahlbares Bauland bereitstellt.
- Der Standort ist aus Sicht der naturräumlichen Lage und der vorgesehenen Einbindung in das Landschafts- und Ortsbild als geeignet zu werten.
Das Kataster des Landes weist keine gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope aus.
Das Plangebiet liegt außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten Naturschutz und Trinkwassersicherung. Es berührt keine Schutzgebietskulissen eines Natura 2000- Gebietes.
- Es handelt sich um einen innerstädtischen Standort. Verkaufs- und Dienstleistungseinrichtungen, Schule, Kindergarten, medizinische Einrichtungen u. a. m. befinden sich im näheren Umfeld und sind fußläufig zu erreichen.
- Der Standort liegt an einem verkehrs- und medienseitig erschlossenen Bereich.

3. Planverfahren

Der Bebauungsplan Nr. 15 wird nach § 13b BauGB - **Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren** - aufgestellt.

Die Voraussetzungen sind gegeben, da es sich um eine innerstädtische Fläche handelt, die sich unmittelbar an das im Zusammenhang bebaute Stadtgebiet anschließt.

Es erfolgt eine Wiedernutzbarmachung von ehemals überwiegend als Hausgärten genutzten Grundstücken. Die Bebauung dient der Verdichtung der innerstädtischen Bebauung.

Mit der Städtebaurechtsnovelle 2017 wurde der § 13 b - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - in das Baugesetzbuch aufgenommen.

Befristet bis zum 31.12.2019 sollen Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird und die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden können.

Der Plan kann sich sowohl an nicht beplante Innenbereiche nach § 34 BauGB als auch im Bebauungsplan ausgewiesene Innenbereiche nach § 30 BauGB anschließen.

Der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB ist bis zum 31.12.2021 zu fassen.

4. Belange des Natur- und Umweltschutzes

Der Bebauungsplan Nr. 15 wird nach § 13 b BauGB aufgestellt.

Entsprechend § 13 (3) 1. BauGB wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a (1) abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Mit Anwendung des § 13 b BauGB wird auch das Erfordernis des Ausgleiches für Eingriffe in Natur und Landschaft ausgesetzt.

In der Planung ist der gesetzliche Gehölzschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V zu beachten. Danach sind Bäume mit einem Stammumfang ab 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m, geschützt.

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Er beinhaltet die Prüfung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür sind die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie).

Das Kataster des Landes M-V weist für das Plangebiet keine gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope auf.

Schutzgebietskulissen eines Natura 2000-Gebietes werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft der Swinow-Graben.

In Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband Untere Peene ist der für die geplante Bebauung einzuhaltende Freihaltestreifen abzustimmen.

5. Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow sind die betroffenen Grundstücke noch als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Hausgärten ausgewiesen, so dass sich die Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 mit der gesamtgemeindlichen Planung noch nicht in Übereinstimmung befinden.

Da der Bebauungsplan Nr. 15 nach § 13b BauGB aufgestellt werden soll, wird der Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow gemäß § 13a (2) 2. BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

6. Kostenübernahme

Alle im Zusammenhang mit der Planung und Erschließung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger, die Speditions- und Handelsgesellschaft A. Görs GmbH, Am Kleinbahnhof 2 in 17506 Gützkow, zu tragen.

Dies wird in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Gützkow und dem Vorhabenträger festgeschrieben.

7. Betroffenenbeteiligung

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die betroffene Öffentlichkeit wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB beteiligt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13 (2) 3. BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

8. Bekanntmachung des Beschlusses

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplatzanlagen in der Stadt Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplatzanlagen in der Stadt Gützkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

4. Beteiligung zum Entwurf 2018 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Die Stadt Gützkow hat folgende Anregungen und Bedenken zum Entwurf 2018 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern:

Die Stadt Gützkow ist gegen die geplante Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen „14/2015 Behrenhoff“ und „17/2015 Lüssow“ auf dem Gebiet der Stadt Gützkow.

Begründung:

Die 1000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen dienen, müssen eingehalten werden.

Es ist davon auszugehen, dass WEA mit einer üblichen Leistungsklasse von 3 MW und einer Bauhöhe bis zu 200 m aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, Schall) die Lebensqualität der Bürger der Stadt Gützkow erheblich einschränkt.

Die natürliche Eigenart der Landschaft wird durch die Errichtung von WEA mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m gestört, auch dahingehend, dass die Anlagen mit Gefahren- und Hindernissignalen ausgestattet werden müssen. Das Orts- und Landschaftsbild wird verunstaltet.

Die Stadt Gützkow hat im Jahr 2005 einen Grundsatzbeschluss zur Nichtausweisung von Eignungsgebieten für WEA gefasst. Dieser Beschluss hat Bestand und soll auch nicht zur Diskussion gestellt werden.

Ebenfalls hat die Gemeinde Lüssow während der Beteiligung zur Neuaufstellung des RREP im Jahre 2007 gegen die Ausweisung von Eignungsgebieten für WEA gestimmt. In der Begründung ging es um die touristische Entwicklung, Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes und um die Nichtberücksichtigung von Naturschutzbelangen (Biotope „Trampermoor“ und „Kranzbusch“, vorhandene Kranichbrutplätze, Feldhecken).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Satzung zur Förderung der Vereinsarbeit der Stadt Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die anliegende Satzung zur Förderung der Vereinsarbeit der Stadt Gützkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Gemeindliches Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V ab 01.10.2018 für die Kindertagesstätte „Peeneflöhe“ in Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V ab 01.10.2018 für die Kindertagesstätte „Peeneflöhe“ in Gützkow.

Die Bürgermeisterin hat am 21.11.2018 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Genehmigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 23.11.2018

Außerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 42400.300/07390000

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 934,15 € auf der Kostenstelle 42400.300/07390000.

Die Bürgermeisterin hat am 23.11.2018 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Stadtvertretung beschließt die Annahme der Spende von der Stadtwerke Greifswald GmbH in Höhe von 500,00 € für das Herbstfeuer und in Höhe von 500,00 € für das Freilichtkino.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

Genehmigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 27.09.2018

Beschluss zur Auftragsvergabe * Sanierung Schlossgymnasium Gützkow, Los 9 - Außenputzarbeiten

Genehmigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 02.10.2018

Beschluss zur Auftragsvergabe * Sanierung Schlossgymnasium Gützkow, restauratorische Untersuchungen

Beschluss zur Auftragsvergabe * Beschaffung von Zubehör für den Technischen Hilfeleistungssatz der FF Stadt Gützkow

Beschluss zur Auftragsvergabe

*** Sanierung RW- Kanal, 7. BA, 1. TA (August- Bebel- Straße von der Triftstraße bis zur Mascowstraße)**

Grundsatzentscheidung zum Grundstücksverkauf in Gützkow - MFH

Grundstücksverkauf im Sanierungsgebiet

Höhergruppierung eines Stadtarbeiters

Bekanntmachung der Stadt Gützkow zum Beschluss der Stadtvertreter Nr. 114/2018 und 115/2018 vom 13.12.2018 über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“ und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow in der Fassung vom 10-2018

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie deren Begründungen mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die in der Abbildung 1 gekennzeichneten Teilflächen der Flurstücke 44/1, 44/3, 44/4, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1/, 49/2 und 50 der Gemarkung Wieck, Flur 1. Es befindet sich an der Greifswalder Straße/ Ecke Parkstraße an der B 110 im Ortsteil Wieck im Nordosten der Stadt Gützkow. Er wird im Süden und Westen eingerahmt durch den Baron-von-Lepel-Platz. Im Norden grenzt er an die Greifswalder Chaussee, welche den innerörtlichen Abschnitt der Bundesstraße B 111 darstellt, sowie im Osten an die Parkstraße. Der Geltungsbereich befindet sich auf dem Gelände des ehemaligen Gutshofes des Herrenhauses Schloss Wieck und westlich des ehemaligen Schulzenhofes.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 0,75 ha.

1.

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Gützkow hat auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Ziele der Planung sind die Sicherstellung eines Standortes für den großflächigen Einzelhandel sowie die Erfüllung der gestiegenen Anforderungen an die Versorgung der Wohnbevölkerung der Stadt Gützkow und ihres Nahbereiches.

2.

Ein Umweltbericht sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sind als gesonderte Teile der Begründung erarbeitet worden und liegen bei. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“ und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow besteht aus:

- Bebauungsplan Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B)
- Bebauungsplan Begründung mit Umweltbericht
- Änderung des Flächennutzungsplans Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B)
- Änderung des Flächennutzungsplans Begründung und Strategische Umweltprüfung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Schalltechnische Untersuchung

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadt Gützkow sowie deren wesentlichen bereits vorliegenden Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können während der Auslegungsdauer abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Alle angelegten Unterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 17.01.2019 bis 19.02.2019
(jeweils einschließlich)**

im Bauamt des Amtes Züssow, Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während dieser Zeiten wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Von jedermann können während der Auslegungsfrist Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“ und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadt Gützkow sowie deren Begründung mit Umweltbericht postalisch oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Zudem wird gern. § 4a Abs. 4 BauGB die Beteiligung auch über die Internetpräsenz des Amtes Züssow unter: <https://www.amt-zuessow.de/bekanntmachungen/aktuelle-beteiligungsverfahren/> gewährleistet.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden werden von der Auslegung benachrichtigt.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sowie weitere Stellungnahmen zum Vorentwurf:

3.

Grundlegende Inhalte der Bestandteile des Entwurfes:

In den Planzeichnungen sind die Planziele entsprechend der Planzeichenverordnung festgesetzt. Die dazugehörigen Textteile konkretisieren diese Festsetzungen. In der Begründung werden Inhalte, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung erläutert. Ziele der Planung sind die Sicherstellung eines Standortes für den großflächigen Einzelhandel sowie die Erfüllung der gestiegenen Anforderungen an die Versorgung der Wohnbevölkerung der Stadt Gützkow und ihres Nahbereiches. Ein Umweltbericht sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sind als gesonderte Teile der Begründung erarbeitet worden und liegen bei. Die Begründung einschließlich Umweltbericht und den An-

lagen des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“ und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadt Gützkow beinhalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbericht

1. Wesentliche Auswirkungen auf den Menschen:
 - Informationen zur Einschätzung der gering anfallenden Emissionen, die während der Bauzeit auftreten,
2. Wesentliche Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen:
 - Informationen zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und der geringen Habitataignung des Geltungsgebietes,
3. Wesentliche Auswirkungen auf den Boden und das Wasser:
 - Informationen zur bisherigen Vorbelastung durch Flächenversiegelung am Standort und keine direkte Auswirkungen auf Gewässer,
4. Wesentliche Auswirkungen auf die Landschaft
 - Informationen über keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Folge der Planung,
5. Wesentliche Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Informationen über die kurzzeitige Beeinträchtigung und wertsteigernden Auswirkungen der Bauzeit.

4.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich durch Abdruck im „Züssower Amtsblatt“ bekannt gemacht.

Plangrundlage: Auszug aus dem ALKS 2018



Stadt Gützkow, den 18.12.2018

[Signature]
Dirke
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Gützkow im „Züssower Amtsblatt“ am 09.01.2019.

[Signature]
Dirke
Bürgermeisterin

Neujahrsgruß

Werte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gützkow und dazu gehörigen Ortsteile

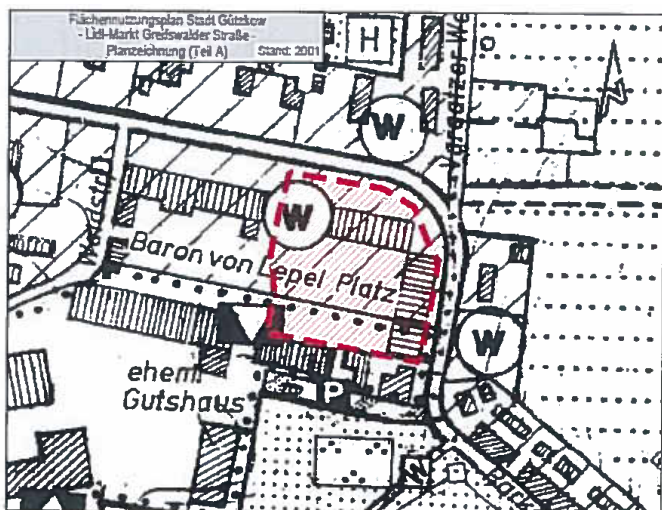
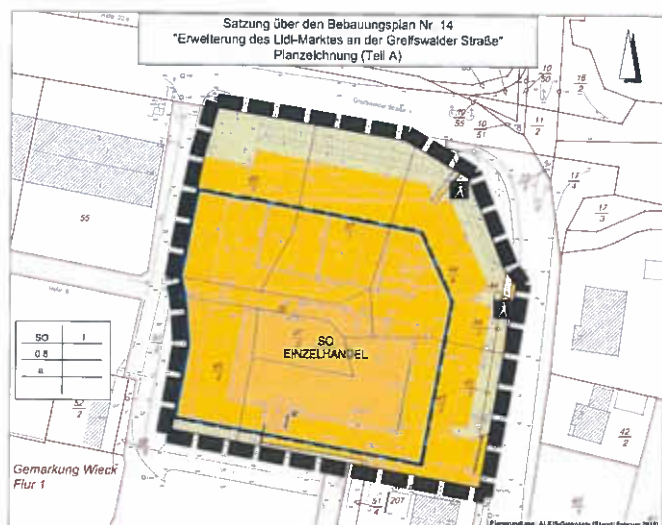
Das Jahr 2018 ist vorbei und wir sind schon mitten in 2019. Ich möchte mich als Bürgermeisterin der Stadt bei ihnen allen recht herzlich für die geleistete Arbeit bedanken. Sie als Bürgerinnen und Bürger, alle Mitglieder von den unterschiedlichen Vereinen der Stadt oder Gewerbetreibende haben Anteil an der erfolgreichen Entwicklung und Gestaltung unserer Stadt und den Ortsteilen.

Wenn auch nicht alle geplanten Projekte umgesetzt werden konnten, langfristige Ausschreibungsverfahren, können wir doch mit Stolz auf das Geschaffene zurück blicken. Nachdem 2017 der Neubau der Grundschule abgeschlossen wurde und somit der Schulstandort in Gützkow verbessert, war für 2018 die Sanierung des Schlosses eine wichtige Aufgabe.

Rund 3 Mill. Euro werden hier verbaut und das Ziel ist im Herbst 2019 das sanierte Gebäude dem Gymnasium wieder zur Nutzung zu übergeben.

Auf dem Gelände der Kita konnten rund 20000 Euro verarbeitet werden. Der Außenzaun wurde fertig erneuert, Innenhecke und alte Sandkästen beseitigt sowie die Dächer der Unterstellhäuser erneuert.

Der erste Teil der Feldstraße wurde mit Hilfe von Fördermitteln saniert. Der nächste Abschnitt neben der Schule ist für dieses Jahr geplant. Die Fördermittelbeantragung läuft. Sie sehen, es tut sich einiges in der Stadt. Auch in den Ortsteilen gab es Verbesserungen wie der Gewehgteil in Kölzin. Neuanpflanzungen und Verbesserung der Löschwasserversorgung.



Für 2019 laufen die Planungen für den Weg zum See und ein weiterer Abschnitt der Regenentwässerung in der Stadt. Das Leader Projekt hinsichtlich Gestaltung um den Kosenowsee konnte gewonnen werden und wir werden in diesem Jahr beginnen.

Ebenfalls wird in diesem Jahr die Sanierung von 70 m Stadtmauer erfolgen. Hierfür gab es 500 000 Euro Förderung. Die kulturelle Arbeit hat einen enormen Aufschwung genommen. Dank allen Organisatoren und Helfer.

Dies sind nur einige Projekte, es können noch mehr aufgezählt werden.

Auch wenn nicht alle Wünsche erfüllt wurden, es geht weiter. Ihnen allen ein erfolgreiches Jahr 2019, Gesundheit und Wohlergehen wünscht

Ihre Bürgermeisterin
Jutta Dinse

Die nächste Ausgabe des
Züssower Amtsblattes
erscheint

am Mittwoch, dem 13.02.2019

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 05.02.2019
Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 30.01.2019

Gemeinde Karlsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 03.12.2018

Öffentlicher Teil:

Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer neuen Gemeinde durch Zusammenschluss der Gemeinden Karlsburg, Lühhannsdorf und Züssow

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt in ihrer Sitzung am 03.12.2018 den Abschluss des Gebietsänderungsvertrags zur Bildung einer neuen Gemeinde durch den Zusammenschluss der Gemeinden Karlsburg, Lühhannsdorf und Züssow (Anlage 3 dieser Vorlage).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 4 Enthaltungen: 0

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.12.2018

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Karlsburg 2019

Die Gemeinde Karlsburg beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019 mit folgenden Änderungen:

1.2.6.00/78532000	Neubau Feuerwehrgerätehaus	von	1.062.800 €	auf	1.445.800 €
1.2.6.00/68166200	Fördermittel Feuerwehrgerätehaus	von	770.400 €	auf	888.200 €
	Kreditaufnahme	von	168.100 €	auf	433.300 €
	Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	von	1.638.000 €	auf	2.021.000 €

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.471.300 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.636.700 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-165.400 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR

c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-165.400 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-165.400 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.431.800 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.433.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-2.000 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR

c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.015.400 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	1.641.900 EUR
	-626.500 EUR
festgesetzt.	-240.300 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 433.300 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 2.021.000 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 6

Amtsumlage nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	6.964.827,82 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	6.780.712,82 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	6.627.712,82 EUR

§ 9

Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Bürgerschaftsübernahme von der Verwaltungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hanshagen mbH

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die anteilige Übernahme einer Bürgerschaft für den aus der Verwaltungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hanshagen mbH ausgetretenen Mitgesellschafter Gemeinde Wusterhusen in Höhe von 228.939,31 €.

Gleichzeitig wird der Beschluss B/GV Ka/2018/038 vom 29.10.2018 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss der Gemeindevertretung Karlsburg über den Entwurf und die Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg, Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 in Karlsburg

Die Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg für die Ortsteile Karlsburg, Moeckow, Steinfurth und Zarnekow ist am 30.12.1994 in Kraft getreten.

Die mit der Erstellung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz ausgewiesenen Abrundungsflächen eröffneten Bbaumöglichkeiten ausschließlich für Wohnbebauung.

Die Gemeinde Karlsburg beabsichtigt, im Bereich einer der Abrundungsflächen ein neues Feuerwehrgebäude zu errichten.

Weiterhin sollen die Rechtsgrundlagen geschaffen werden, dass auf diesen einbezogenen Flächen nicht mehr nur eine Wohnbebauung zulässig ist. Die bauliche Nutzung wird an den angrenzenden Bereich angepasst.

Die geplante Feuerwache sowie die Erweiterung der baulichen Nutzung widersprechen derzeit den getroffenen Festlegungen der Innenbereichssatzung im Bereich der Abrundungsflächen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Durchführung einer 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg vorzunehmen.

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Karlsburg am 29.10.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss

für die 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg, Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 in Karlsburg gefasst.

Aus dem beigefügten Übersichtsplan ist das betroffene Gebiet ersichtlich. Es umfasst folgende Flurstücke:

Gemeinde Karlsburg
Gemarkung Karlsburg
Flur 2
Flurstücke 208/6, 209/3 und 211/12 sowie teilweise die Flurstücke 207/1, 207/2, 208/5, 209/6, 209/8, 210/2, 210/4, 211/9, 211/11, 211/13 und 212/9.

Das Gebiet der 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg beträgt ca. 19.840 m².

Mit der 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg, Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 in Karlsburg sollen die folgenden Planungsziele umgesetzt werden:

- die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Standortfeuerwache,
- die Schaffung der Zulässigkeit für eine Bebauung, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist und
- die Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung und die Schaffung von Voraussetzungen für eine gezielte städtebauliche Entwicklung in der Ortschaft.

Zur Umsetzung der genannten Planungsziele ist die 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg erforderlich.

Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg, Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 in Karlsburg erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in entsprechender Anwendung zum vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Das Planverfahren hat formell und materiell einen Stand erreicht, der die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB ermöglicht und erfordert.

Bei der Abstimmung über die Beschlussvorlage sind die Bestimmungen des § 24 (Mitwirkungsverbot) der Kommunalverfassung M-V einzuhalten.

1.

Der Entwurf der 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg, Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 in Karlsburg mit der Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom 19.11.2018 gebilligt.

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich. Durch die 1. Änderung der Innenbereichssatzung können keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung kann Einsicht in die Entwurfsunterlagen mit der Begründung genommen werden.

2.

Der Entwurf 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg, Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 in Karlsburg vom 19.11.2018 ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

3.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB hat zu erfolgen.

4.

Der Beschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

4. Beteiligung zum Entwurf 2018 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Die Gemeinde hat nachstehende Anregungen und Bedenken zum Entwurf 2018 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichtes:

1. Eine Öffnungsklausel für das Altgebiet soll in den Entwurf aufgenommen werden, da die Gemeinde diese später zur Anwendung bringen wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Bekanntmachung der Gemeinde Karlsburg zum Beschluss Nr. 044/2018 der Gemeindevertretung Karlsburg über den Entwurf und die Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg, Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 in Karlsburg

Die Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg für die Ortsteile Karlsburg, Moeckow, Steinfurth und Zarnekow ist am 30.12.1994 in Kraft getreten.

Die mit der Erstellung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz ausgewiesenen Abrundungsflächen eröffneten Bebauungsmöglichkeiten ausschließlich für Wohnbebauung.

Die Gemeinde Karlsburg beabsichtigt, im Bereich einer der Abrundungsflächen ein neues Feuerwehrgebäude zu errichten.

Weiterhin sollen die Rechtsgrundlagen geschaffen werden, dass auf diesen einbezogenen Flächen nicht mehr nur eine Wohnbebauung zulässig ist. Die bauliche Nutzung wird an den angrenzenden Bereich angepasst.

Die geplante Feuerwache sowie die Erweiterung der baulichen Nutzung widersprechen derzeit den getroffenen Festlegungen der Innenbereichssatzung im Bereich der Abrundungsflächen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Durchführung einer 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg vorzunehmen.

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Karlsburg am 29.10.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg, Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 in Karlsburg gefasst.

Aus dem beigefügten Übersichtsplan ist das betroffene Gebiet ersichtlich. Es umfasst folgende Flurstücke:

Gemeinde Karlsburg
Gemarkung Karlsburg

Flur 2
 Flurstücke 208/6, 209/3 und 211/12 sowie teilweise die Flurstücke 207/1, 207/2, 208/5, 209/6, 209/8, 210/2, 210/4, 211/9, 211/11, 211/13 und 212/9.

Das Gebiet der 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg beträgt ca. 19.840 m².

Mit der 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg, Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 in Karlsburg sollen die folgenden Planungsziele umgesetzt werden:

- die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Standortfeuerwache,
- die Schaffung der Zulässigkeit für eine Bebauung, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist und
- die Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung und die Schaffung von Voraussetzungen für eine gezielte städtebauliche Entwicklung in der Ortschaft

Zur Umsetzung der genannten Planungsziele ist die 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg erforderlich.

Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg, Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 in Karlsburg erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in entsprechender Anwendung zum vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Das Planverfahren hat formell und materiell einen Stand erreicht, der die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB ermöglicht und erfordert.

Bei der Abstimmung über die Beschlussvorlage sind die Bestimmungen des § 24 (Mitwirkungsverbot) der Kommunalverfassung M-V einzuhalten.

1.

Der Entwurf der 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg, Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 in Karlsburg mit der Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom 19.11.2018 gebilligt.

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich. Durch die 1. Änderung der Innenbereichssatzung können keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung kann Einsicht in die Entwurfsunterlagen mit der Begründung genommen werden.

2.

Der Entwurf 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg, Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 in Karlsburg vom 19.11.2018 ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Der Entwurf zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg, Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 in Karlsburg liegt in der Zeit

vom 17.01.2019 bis zum 19.02.2019

in den Räumen des Amtes Züssow, Bürgerbüro Gützkow in 17506 Gützkow, Pommersche Straße 27, Zimmer 7 während folgender Zeiten

Dienstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg, Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 in Karlsburg sowie dessen Begründung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf der 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg, Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 in Karlsburg unberücksichtigt bleiben.

3.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB hat zu erfolgen.

4.

Der Beschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntzumachen.

Karlsburg, den 18.12.2018


 Warkus
 Bürgermeister



Verfahrensvermerk
 Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg im Züssower Amtsblatt am 09.01.2019


 Warkus
 Bürgermeister



1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg, Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 in Karlsburg



Gemeinde Klein Bünzow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.11.2018

Öffentlicher Teil:

Verwendung der zusätzlichen Mittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung

Die Gemeinde Klein Bünzow beschließt, die zusätzlichen Mittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung in Höhe von 2.474,26 € für die Malerkosten im Rahmen der Kita-Sanierung einzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

Vergabe des Stromlieferungsvertrages für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020

Antrag auf Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen

Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Verlegung eines Erdkabels (Strom)

Grundstücksverkauf - „Fahrweg“ in Klein Bünzow

Gemeinde Lühmannsdorf

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 06.12.2018

Öffentlicher Teil:

Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer neuen Gemeinde durch Zusammenschluss der Gemeinden Lühmannsdorf, Karlsburg und Züssow

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschließt in ihrer Sitzung am 06.12.2018 den Abschluss des Gebietsänderungsvertrags zur Bildung einer neuen Gemeinde durch den Zusammenschluss der Gemeinden Lühmannsdorf, Karlsburg und Züssow (Anlage 3 dieser Vorlage).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Änderung Nutzungs- und Entgeltordnung Gemeindezentrum

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung im § 3 der Nutzungs- und Entgeltordnung für den Saal im Gemeindezentrum wie folgt:

Nutzungswerk	Entgelt
Nutzung natürliche Personen	120,00 €
Nutzung für Trauerfeiern (bis zu 4 Std.)	60,00 €
Nutzung durch gemeindeeigene Vereine und Ortsgruppen	20,00 €
Nutzung durch gemeindeeigene Vereine mit Gästen	40,00 €

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Annahme einer Sachspende für FFW Lühmannsdorf

Die Gemeinde Lühmannsdorf beschließt die Annahme der Sachspende von Sylvia und Thomas Eckhardt, Hauptstraße 2 C, 17495 Groß Kiesow, in Form der Herstellung der 2. Toreinfahrt für das Feuerwehrgebäude Lühmannsdorf (Kosten 1.150,00 €).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

4. Beteiligung zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Die Gemeinde hat folgende Anregungen und Bedenken zum Entwurf 2018 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern:

Die Gemeinde Lühmannsdorf ist gegen die Ausweisung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Karlsburg (16/2015), angrenzend an das Gemeindegebiet Lühmannsdorf.

Begründung:

Die 1000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen dienen, müssen eingehalten werden.

Es ist davon auszugehen, dass WEA mit einer üblichen Leistungsklasse von 3 MW und einer Bauhöhe bis zu 200 m aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, Schall) die Lebensqualität der Bürger der Gemeinde Lühmannsdorf erheblich einschränkt.

Die natürliche Eigenart der Landschaft wird durch die Errichtung von WEA mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m gestört, auch dahingehend, dass die Anlagen mit Gefahren- und Hindernissignalen ausgestattet werden müssen. Das Orts- und Landschaftsbild wird verunstaltet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: 1

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Lühmannsdorf 2019

Die Gemeinde Lühmannsdorf beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	716.600 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	792.900 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-76.300 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-76.300 EUR 0 EUR 0 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	691.600 EUR 721.300 EUR -29.700 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.600 EUR 2.800 EUR 8.800 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-39.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 524.000 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 436 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6

Amtsumlage nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,05 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug 696.772,31 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 599.172,31 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 544.572,31 EUR

§ 9

Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Nichtöffentlicher Teil

Stellungnahme zur bergrechtlichen Zulassung des Sonderbetriebsplanes Fremdbodeneinbau für bergtechnische Zwecke im Sandtagebau Lühmannsdorf SW vom 24.10.2018

Anpassung der arbeitsvertraglichen Konditionen der Reinigungskraft an den gesetzlichen Mindestlohn zum 01.01.2019

Nutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindezentrum Lühmannsdorf

Nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lühmannsdorf vom 06.12.2018 wird die am 10.04.2017 beschlossene Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des Saals im Gemeindezentrum Lühmannsdorf im § 3 Nutzungsentgelt geändert:

§ 1**Benutzung**

Die Gemeinde Lühhannsdorf ist Eigentümerin des Gemeindezentrums in

17495 Lühhannsdorf, Giesekehäger Reihe 33.

Die Gemeinde Lühhannsdorf stellt folgende Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Gemeindezentrums an volljährige Bürger zur Verfügung:

- den Saal
- den Vorflur
- den Flur bis zur Glastür
- die Küche
- den Sanitärbereich

§ 2**Genehmigung zur Nutzung**

Die Genehmigung zur Benutzung der Räumlichkeiten erteilt die Bürgermeisterin oder eine von ihr beauftragte Person.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Räumlichkeiten für öffentliche Zwecke benötigt werden. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Nutzungsverordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die geplante Veranstaltung beeinträchtigt wird. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht. Die Überlassung für gewerbliche und politische Nutzungen ist ausgeschlossen.

Im gesamten Haus herrscht Rauchverbot. Zuwiderhandlungen werden entsprechend dem Gesetz geahndet bzw. der Nutzer wird von künftigen Nutzungen ausgeschlossen.

Die Bürgermeisterin oder eine von ihr beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einhaltung der Nutzungsverordnung zu überprüfen.

§ 3**Nutzungsentgelt**

Für die Nutzung der Räumlichkeiten sind folgende Nutzungsentgelte pauschal zu entrichten:

Nutzungszweck	Entgelt
Nutzung natürliche Personen	120,00 €
Nutzung für Trauerfeiern (bis zu 4 Std.)	60,00 €
Nutzung durch gemeindeeigene Vereine und Ortsgruppen	20,00 €
Nutzung durch gemeindeeigene Vereine mit Gästen	40,00 €

Für GEMA-pflichtige Veranstaltungen ist der Nutzer der Räumlichkeiten melde- und kostenpflichtig. Soll der Einsatz von Tonträgern, Kapellen oder Chören erfolgen, muss eine GEMA-Gebühr entrichtet werden.

Die Höhe der Gebühr legt die Zentrale der GEMA (Gesellschaft für Musikalische Aufführungs- und Mechanische Vervielfältigungsrechte) in 10787 Berlin, Keithstraße 7, fest.

§ 4**Zahlungsbedingungen**

Der Nutzer überweist das Nutzungsentgelt innerhalb von 10 Tagen nach der Nutzung auf das Konto des Amtes Züssow bei der **Sparkasse Vorpommern, IBAN: DE 97 1505 0500 0430 0067 99** mit dem Verwendungszweck: Nutzung Saal GZ oder zahlt es in einem der Bürgerbüros (Ziethen, Gützkow, Züssow) in bar ein.

Eine Kautions ist nicht zu entrichten.

§ 5**Verhaltensrichtlinien**

Die Nutzer sind für die Einhaltung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung in vollem Umfang selbst verantwortlich.

Die Übernahme und Rückgabe der Schlüssel, der Räumlichkeiten und des Inventars in ordnungsgemäßem Zustand ist schriftlich zu bestätigen. Die Gemeinde Lühhannsdorf überlässt den Nutzern die Räume in dem Zustand, in dem sie sich befinden.

Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck zu prüfen und sicher zu stellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Die genutzten Räumlichkeiten im Haus sind generell vom Nutzer zu reinigen (fegen und nass wischen). Das Außengelände ist vertragsgemäß ordentlich zurück zu geben. Abfälle, Müll, Verpackungen und Unrat sind vom Nutzer zu entsorgen. Sollte wegen starker Verschmutzung oder unsachgemäßer Reinigung eine zusätzliche Reinigung nötig sein, wird diese zu Lasten des Nutzers in Auftrag gegeben. Bei Verlust von Schlüsseln sind die Unkosten durch den Nutzer zu tragen. Der Nutzer stellt sicher, dass die Veranstaltung in den Räumen keine rechtsextremen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalte hat und weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht wird. Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder -widriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, dürfen nicht verwendet oder verbreitet werden. Sollte durch Teilnehmer der Veranstaltung gegen diese Bestimmungen verstoßen werden, hat der Nutzer für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

§ 6**Haftung**

Die Haftung der Gemeinde Lühhannsdorf gegenüber dem Nutzer für alle ihm entstehenden Schäden während der gesamten Nutzungsdauer, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen und gleich auf welchem Ereignis ihr Eintritt beruht, ist ausgeschlossen, soweit nicht für die Entstehung des Schadens der Gemeinde Lühhannsdorf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Die Nutzer haften für alle Schäden an dem Objekt Gemeindezentrum, den Nebenräumen, den Außenanlagen sowie Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurück zu führen sind.

Außerdem haften sie für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung durch ihre Gäste verursacht werden sowie durch Besucher oder Personen, die sich mit ihrem Willen in den Räumen aufhalten oder diese aufsuchen.

§ 7**Inkrafttreten**

Die am 06.12.2018 geänderte Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Lühhannsdorf, den 13. Dezember 2018

Edlwin Hall
Die Bürgermeisterin



Datum der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung der Gemeinde auf der Internetseite des Amtes Züssow am 20.12.2018 sowie im Amtsblatt im Januar 2019.

Gemeinde Rubkow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.11.2018

Öffentlicher Teil:

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 2.800,00 EUR bei der KSt 11100.00/56253000

Die Gemeindevertretung beschließt, die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.800,00 EUR bei der KSt: 11100.000/56253000. Die Deckung der Ausgabe erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung.

Der Bürgermeister hat am 08.11.2018 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beratung Versetzung Bushaltestelle an der Kreisstraße VG 19

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt, die Bushaltestelle in den Bereich ... zu versetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 14.700,00 EUR bei der KSt 54102000/52338000 (Unterhaltung Straßenbeleuchtung)

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt, die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 14.700,00 EUR bei der KSt: 54102000/52338000. Die Deckung der Ausgabe erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

Antrag auf Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen

Beschluss zur Auftragsvergabe* Fachliche Stellungnahme Bauantrag Windkraftanlagen

Kommunalisierung „volkseigener Grundstücke“

Beschluss zur Auftragsvergabe - Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchtmittel

Anpassung der arbeitsvertraglichen Konditionen des Gemeindehilfsarbeiters an den gesetzlichen Mindestlohn zum 01.01.2019

Gemeinde Ziethen

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.11.2018

Öffentlicher Teil:

Bestätigung der neuen Satzungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ziethen

Die Gemeindevertretung bestätigt die neuen Satzungen der Ortsfeuerwehr Ziethen, der Ortsfeuerwehr Menzlin und der Gemeindefeuerwehr Ziethen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Bestätigung der Wahlen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ziethen und Ernennung der Funktionsinhaber zu Ehrenbeamten

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl von

- | | | |
|-----------------|-------------------|------------------|
| - Herr | zum | der Freiwilligen |
| Christian Ohm | Ortswehrführer | Feuerwehr |
| | | Ziethen |
| - Herr | zum | der Freiwilligen |
| Daniel Nowitzki | Stellvertretenden | Feuerwehr |
| | Ortswehrführer | Ziethen |
| - Herr | zum | der Freiwilligen |
| Volker Trinkl | Ortswehrführer | Feuerwehr |
| | | Menzlin |
| - Herr | zum | der Freiwilligen |
| Guido Vanauer | Stellvertretenden | Feuerwehr |
| | Ortswehrführer | Menzlin |

mit Wirkung zum 01.01.2019 zu und ernennt sie für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ziethen

Die Gemeindevertretung beschließt den Funktionsinhabern ab dem 01.01.2019 folgende monatliche Aufwandsentschädigung zu zahlen:

Funktion	Betrag
Gemeindeführer	150,00
Stellv. Gemeindeführer	75,00
Ortswehrführer Ziethen	120,00
Stellv. Ortswehrführer Ziethen	50,00
Ortswehrführer Menzlin	120,00
Stellv. Ortswehrführer Menzlin	50,00
Jugendwart	60,00
Stellv. Jugendwart	30,00

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Dienstanweisungen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ziethen

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Dienstanweisung für den Gemeindeführer und die Ortswehrführer Ziethen und Menzlin. Die Ortswehrführer dürfen Beschaffungen von Feuerwehrtechnik und -ausrüstung bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € (netto) selbstständig vornehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

4. Beteiligung zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Die Gemeinde hat keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf 2018 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Gemeinde Züssow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 06.12.2018

Öffentlicher Teil:

Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer neuen Gemeinde durch Zusammenschluss der Gemeinden Züssow, Karlsburg und Lühhannsdorf

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt in ihrer Sitzung am 06.12.2018 den Abschluss des Gebietsänderungsvertrags zur Bildung einer neuen Gemeinde durch den Zusammenschluss der Gemeinden Züssow, Karlsburg und Lühhannsdorf (Anlage 3 dieser Vorlage).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 6 Enthaltungen: 0

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Züssow

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Züssow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die überplanmäßigen Aufwendungen auf den Kostenstellen:

11403.000/56210000 „Miete Bauhof“ in Höhe von 100,00 Euro;

21102.000 und 21502.000/54143000 „Schulumlage“ in Höhe von 4.652,98 Euro;

Entnahme Allgemeine Kapitalrücklage (VwV 20.5 zu § 18 GemHVO) in Höhe von 5.245,02 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Stöwhas, Eckhart
Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Züssow lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Jahresrechnung 2017

Die Gemeindevertretung Züssow hat auf ihrer Sitzung am 06.12.2018 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2017 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Züssow, den 12.12.2018.



Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentlichen Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 20.12.2018.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 09.01.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2019.

Öffentliche Bekanntmachung

über den Jahresabschluss zum 31.12.2017 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Züssow

1. Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer Dr. Schröder & Korth GmbH.

Den Bestätigungsvermerk habe ich wie folgt erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungswirtschaft Züssow, Eigenbetrieb der Gemeinde Züssow, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Durch § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Ich habe unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Malchin, den 11.10.2018

gez. Dipl.-Kfm. Dr. W. Schröder

Wirtschaftsprüfer

2. Der auf den 31.12.2017 aufgestellte Jahresabschluss sowie der von dem Wirtschaftsprüfer Dr. Schröder & Korth GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 11.10.2018 versehene Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme in Höhe von 4.781.442,84 € wird festgestellt.
3. Die Gemeindevertretung Züssow beschließt:
Die Gemeindevertretung Züssow stellt den vom Wirtschaftsprüfer Dr. Schröder & Korth GmbH mit Bestätigungsvermerk vom 11.10.2018, für die Wohnungswirtschaft der Gemeinde Züssow versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2017 wie folgt fest:
 1. Die Bilanzsumme beträgt € 4.781.442,84
 2. Der Jahresverlust beträgt € 18.010,73
4. Der Jahresverlust in Höhe von 18.010,73 € wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet.
Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
5. Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Gemeinde Züssow können vom 14.01.2019 - 18.01.2019 werktags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr in den Geschäftsräumen der Anklamer bws GmbH Großer Wall 13 in 17389 Anklam eingesehen werden.

Wir gratulieren



Züssower Kirche. Herr Dr. Harder und Frau Heller bereiten immer alles liebevoll vor. Vielen, vielen Dank! Anschließend wurde noch fröhlich in den Klassen gefeiert und Geschenke verteilt.

Nun sind die Weihnachtsferien zu Ende und gut erholt bereiten wir uns wieder auf das Lernen vor, denn bald gibt es Zeugnisse!

„Solange deine Kinder klein sind, gib Ihnen Wurzeln, wenn sie größer werden, schenk ihnen Flügel!“

Mit freundlichen Grüßen

Carmen Maron

Schulleiterin der GS Züssow



Schulen

Grundschule Züssow

Theateraufführung „Das tapfere Schneiderlein“

Liebe Leser,

alle Schüler und Kolleginnen der Grundschule Züssow wünschen Ihnen ein gesundes neues Jahr 2019!

Lasst es uns Weihnachten sein!

Unter diesem Motto stimmten die Theaterkinder am 13. Dezember mit der Aufführung des Märchens „Das tapfere Schneiderlein“ alle Schüler, Eltern, Großeltern und Geschwister fröhlich auf das Fest ein.

Die Sporthalle war bis in den letzten Winkel gefüllt und vor allem der anhaltende Applaus war der verdiente Lohn für wochenlange Vorbereitungen. Das pfiffige Schneiderlein, gespielt von Joshua Schäfer (Klasse 4 b) musste nicht nur schwere Aufgaben lösen, er wollte auch die hochmütige und eingebildete Prinzessin nicht. Auch der König (Gordon Braun, Klasse 4 b) lachte spitzbübisch „ich bin immer der Chef und kann alle rumkommandieren“ Als die Kinder freudig riefen „Unser Schneider ist ein Held!“ gab es eine tolle Hochzeit mit Gretel (Alexa Potuczek, Klasse 3 b), die erkannte, dass ein Schneider ein toller Bursche sein kann! Der wunderschöne Abend war eine echte Teamarbeit, engagierte Kolleginnen und Eltern bereiteten Weihnachtsleckereien vor und auch unser Schulförderverein unterstützte uns kulinarisch.

Vielen Dank an Herrn Brandenburg, Frau Berndt und Frau Schulz. Die Kulissen baute Herr Giertz, die Kostüme besorgte Frau Richter im Greifswalder Theater, Frau Nest malte das Schneiderlein und Herr Steinke sponserte sogar die neue Bühne. Frau und Herr Kolwalzik unterstützen uns schon seit vielen Jahren musikalisch und technisch. Sogar Akkordeonspieler, die gar nicht mehr unsere Schule besuchen, sind noch dabei. Respekt!

Am 14. Dezember spielten wir das Märchen noch einmal für alle Schüler und Kitakinder unseres Einzugsbereiches. Leider war unser kleines Schweinchen erkrankt, aber Niklas (Klasse 2 b) sprang spontan ein. Eine schöne Tradition ist auch am letzten Schultag das Weihnachtssingen in der

Kulturnachrichten

Dankeschön

Das Jahr 2018 ist vorüber und wieder einmal gab es auf dem Nepziner Weihnachtsmarkt am 3. Adventssamstag viel zu sehen, zu erzählen, zu kaufen oder auch einfach nur mal inne zu halten. Auf diesem Wege möchten wir uns bei allen fleißigen Vereinsmitgliedern, Helfern und Sponsoren bedanken, die jedes Jahr dazu beitragen, dass der kleine Markt für alle in guter Erinnerung bleibt und ein schönes Gefühl des Miteinander vermittelt. Wir wünschen allen einen guten Start ins neue Jahr.

Reinhard und Steffi Klaeske

Wir sagen Danke

Die Senioren und Landfrauen der Gemeinde Groß Kiesow hatten auch im letzten Jahr, auf ihrer Weihnachtsfeier zu einer Spendenaktion aufgerufen.



Alle anwesenden Senioren waren bereit sich an dieser Aktion zu beteiligen.

Auch die Landfrauen spendeten auf ihrer eigenen Weihnachtsfeier. So kam insgesamt ein Betrag, von 300,00 € zusammen. Diese Spende geht an den Fußballverein Traktor Groß Kiesow, für die Sanierung des Vereinsgebäudes. Seit

vielen Jahren sind wir als Landfrauengruppe unter dem Dach des Fußballvereins in unseren eigenen hergerichteten Vereinsräumen tätig. Wir pflegen das Brauchtum auf dem Lande, die Seniorenarbeit, bieten Bildungsangebote an und vieles mehr.

Mit dieser Spende möchten wir „Danke“ sagen für die gute Unterstützung und Zusammenarbeit.

Im Namen aller Landfrauen und Senioren

M. Redmer

Fasching für Jung & Alt

Ramba Zamba in Lühmannsdorf

Mit den *Halligallüh's* und der FF Lühmannsdorf
im Gemeindezentrum

Herein spaziert Ihr lieben Leut.

Manege frei- es gibt kein Motto heut.

Die *Halligallüh's* laden zu dieser Schau.
Schwarz und pink ... Lühmannsdorf ... Helau.

Wann? 26. Januar 2019

Einlass ab 19:00 Uhr Beginn ab 20:00 Uhr

Eintritt 8,00 Euro nur mit Vorbestellungen

Ansprechpartner

Kati Vilbrandt	0162 1092083
Sandra Schuhmacher	0171 2115597
Franziska Ohlrich	0160 97964228

Karten auch erhältlich im Bistro Weigel



Märchenaufführung 2018

rundete das Jahr von uns Halligallüh`s ab ...

Das war unsere 4. Märchenaufführung im Gemeindezentrum Lühmannsdorf. Wir spielten das Märchen „Schneewittchen und die Zwerge“ natürlich ein wenig geändert nach.

Auch 2018 hatten wir wieder viel Spaß miteinander, bei den Proben und beim gestalten der Märchenbühne.

Wir hatten dieses Jahr sehr wenig Zeit zum proben, da unser Oktoberfest erst sehr spät gefeiert wurde, aber wir haben es geschafft und anscheinend auch gut gemeistert.

Schön war es, gleich am selben Tag und Abend noch so viel positives Feedback von den Zuschauern zu erhalten. Sie sprachen die „Märchenfiguren“ gleich im Gemeindezentrum oder später draußen auf dem Adventsmarkt an und lobten das Engagement und auch die viele Arbeit, die dahinter steckt.

DANKE.

Auch unsere Halligallüh`s Kids haben ihr Können unter Beweis gestellt. Sie sangen Weihnachtslieder und zeigten ihre erlernten Tänze.

Die Halligallüh`s wünschen Euch und Euren Familien ein schönes, gesundes und vor allem lustiges Jahr 2019



Liebe Lühmannsdorfer und Freunde!

Auch im Jahr 2019 möchten wir wieder zu unserem traditionellen Tannenbaumverbrennen mit gemütlichen Beisammensein, Musik, warmen Getränken und Bratwurst einladen.

Wann: am Samstag, den 12. Januar 2019

Start: 17:00 Uhr

Wo: hinter dem Gemeindezentrum Lühmannsdorf

Die Gemeindearbeiter sammeln die Tannenbäume am 11. Januar 2019 ein.

Ihr könnt auch Euren Tannenbaum abends mitbringen.



Der Verein „Dorfgemeinschaft Ziethen im Peenetal“ e. V. informiert!



Das Jahr 2018 ist bereits Vergangenheit und das neue Jahr 2019 startet schon wieder mit großen Schritten.

Der Verein „Dorfgemeinschaft Ziethen im Peenetal“ e. V. möchte einen kleinen Rückblick auf das Jahr 2018 geben und auch über geplante Aktionen in 2019 informieren.

Gestartet wurde das 2. Vereinsjahr mit einem Osterfeuer am 31.03.2018. Trotz miesem Wetter, bei Schneeregen und Kälte, herrschte bei Bratwurst und Glühwein gute Laune.

Am Ostersonntag unterstützte der Verein dann die Kirchgemeinde beim Osterfrühstück in der Ziethener Kirche.

Kurze Zeit später, am 12.05.2018 fand unser alljährlicher Frühjahrsputz statt. Hier war das Anlegen einer Feuerstelle im Park, diverse Ausbesserungsarbeiten und allgemeines Aufräumen im Park angesagt. Im Anschluss haben sich alle Mitwirkenden an einem reichlich gedeckten Mittagstisch ordentlich gestärkt und zusammen geklönt.

Am 09.06.2018 stand das Ziethener Gemeindefest im Ortsteil Menzlin an. Hier hat der Verein eine Kinderspielstraße mit verschiedenen Attraktionen aufgestellt und über den Tag begleitet. Bei bestem Wetter tobten sich sehr viele Kinder an dieser Spielstraße aus- dies war ein großer Erfolg!

Nach der Sommerpause führten wir dann am 20.10.2018 den Herbstputz mit wieder vielen kleinen Reparaturen im Ziethener Park durch. Zur späteren Stunde stellte der Verein dann einen geselligen Abend bei Musik und mit leckeren Allerlei für alle Mitwirkenden und Interessierte auf die Beine.

Am 11.11.2018 organisierten wir dann in Zusammenarbeit mit der Kirchgemeinde zum St. Martinstag einen Laternenumzug. Der Umzug, welcher wieder am Pfarrhaus mit ca. 30 Teilnehmern startete, zog eine große Runde durch Ziethen mit vielen leuchtenden Laternen und Kinderaugen. Dazu gab es typische Lieder zum St. Martinstag. Der Umzug endete im Park, wo dann ca. 60 Besucher an einem wärmenden Martinsfeuer den Abend mit reichlich Essen und Trinken verbrachten.

Am 30.11.2018 fand dann in Zusammenarbeit mit dem „KunsTraum Ziethen“ der 1. Kinoabend in Ziethen statt - gezeigt wurde der Film „Von Bananenbäumen träumen“. Im Anschluss konnte mit der Regisseurin geplaudert werden.

Was steht für das neue Jahr 2019 an?

Neben dem obligatorischen Frühjahrs- und Herbstputz sowie dem Oster- und Martinsfeuer wollen wir die Ziethener Feuerwehr beim Tannenbaumverbrennen unterstützen. Auch werden wir uns wieder beim diesjährigen Gemeindefest engagieren und die Kinoabendreihe im Gutshaus Ziethen weiter begleiten.

Der Verein ist um die Errichtung eines Spielplatzes im Park bemüht und arbeitet hier mit der Gemeinde Ziethen an Lösungswegen. Bereits in 2018 wurde das Projekt ins Leben gerufen. Jetzt geht es um die Feinplanungen mit Baugenehmigungen und das Eintreiben von Spenden- und Fördergeldern. Weiter bietet der Verein ab dem 2. Schulhalbjahr 2019 einen Kinderyogakurs an. Hier freuen wir uns auf eine rege Teilnahme unserer kleinen Gemeindeglieder.

Liebe Bürger von Ziethen,
sehr geehrte Kirchgemeinde Ziethen,
sehr geehrter Gemeinderat Ziethen,
liebe Mitglieder der Feuerwehr,
liebe Unterstützer des Gemeindefestes in Menzlin und
liebe Vereinsmitglieder,

wir bedanken uns bei Ihnen für Ihr Engagement in 2018 und wünschen Ihnen alles Gute zum Jahreswechsel und für das Jahr 2019. Wir hoffen auch im neuen Jahr auf eine große Un-

terstützung Ihrerseits bei der Umsetzung unserer Ziele und auf eine gute Zusammenarbeit für ein schöneres Ziethen und für mehr miteinander.

Um all unsere Vorhaben durchsetzen zu können, brauchen wir viele helfende Hände und freuen uns über jedes neue Mitglied in unserem Verein.

Die Mitgliederversammlungen finden jeden ersten Dienstag im Monat im Gutshaus in Ziethen statt und sind öffentlich.

Wenn Sie Fragen oder Anregungen haben können Sie uns jederzeit per E-Mail oder Telefon kontaktieren.

Der Vorstand

Dorfgemeinschaft Ziethen im Peenetal e. V.

Tel: 015120729756

E-Mail: dorfgemeinschaft-ziethen@gmx.de

ACHTUNG ACHTUNG, neuer Kurs für Kinder zum Thema Yoga!!!

Der Verein „Dorfgemeinschaft Ziethen im Peenetal“ e. V. bietet ab dem 2. Schulhalbjahr einen Kurs zum Thema „**Bewegungslehre für Kinder mit Einfluss von Yogaelementen**“ im Ziethener Gutshaus an.

Die Teilnahme ist für Kinder von 4 bis 12 Jahren konzipiert und findet im 14 tägigen Rhythmus immer Mittwochs um 17:00 Uhr statt. Der erste Termin ist am 20.02.2019.

Der Kurs ist für ein Schulhalbjahr angelegt, endet also zu den Sommerferien.

Da die Teilnehmerzahl auf 12 Kinder begrenzt ist, melden Sie Ihre Kinder bitte schnellstmöglich unter der Telefonnummer 0151 20729756 oder per E-Mail unter dorfgemeinschaft-ziethen@gmx.de an, damit Sie einen der begehrten Plätze ergattern!



Gützkower Carneval Club 1986 e.V.

Weiberfastnacht
am 28. Februar 2019

Kinderfasching
am 01. März 2019
von 15.30 bis 18.00 Uhr

am **02. März 2019**

**Ob Zukunft
oder Vergangenheit,**

der GCC reist durch die Zeit.

Alles in der Halle neben der Seeperle

Achtung!
begrenzte Kartenanzahl!
Kartenverkauf ab 28.01.2019
Nordoel-Tankstelle Kumm

Für die Veranstaltungen
Einlass: 19.00 Uhr
Beginn: 20.11 Uhr
Ende: 02.00 Uhr

Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

Alles werde neu - vor allem das Jahr!!!

Klar, es sind nur ein Tag und eine neue Zahl. Es ist nur ein Tag Unterschied zu gestern. - Aber dennoch. Dieses gesamte Jahreswechselfest ist so aufgeladen mit großen, hier und da auch tatsächlich sichtbaren Gefühlen wie Freude und ein wenig Aufregung. Wünsche und Hoffnungen liegen in der Luft wie selten. Möglicherweise erfüllen uns stattdessen auch Wehmut und Traurigkeit.



Fraglos passiert hier etwas!

In diesen speziellen Stunden. Viele Menschen treffen sich zu einem möglichst stilvollen Hinüberkommen. Silvester-Rituale werden gepflegt von Bleigießen bis Raclette, vom Einläuten des Neuen Jahres bis hin zum Abfeuern ganzer Batterien von Böllern und Raketen.

Viele von uns fassen liebenswerte Vorsätze und weisen dem Neuen Jahr - bewusst oder unbewusst - vielfältige Symbolik zu: als Neuem Start mit neuen Möglichkeiten.

Gerade bei Menschen, bei denen sich Entscheidendes geändert hat oder kurz vor bedeutsamen Umgestaltungen steht, ist der Wechsel vom alten ins neue Jahr ziemlich bedeutsam. Wer einen lieben Menschen im ablaufenden Kalenderjahr verloren hat, vielleicht sogar den Ehe- oder Lebenspartner, der spürt diese Lücke an diesem Abend noch einmal ganz besonders. Neu-Verliebte hingegen genießen es in vollen Zügen, nun mit einem Mal zu zweit ins Neue Jahr zu starten. Auch für sie ist das alles andere als eine Nebensache.

Und wen bedeutsame berufliche Veränderungen erwarten im Neuen Jahr, der oder die schaut mit angespannter, sich steigernder Nervosität und starker Hoffnung auf das unabwendbar Heranpreschende.

Ein Neues Jahr gibt uns allen definitiv eine gute Möglichkeit ganz bewusst nach vorne und auch nach hinten zu schauen. Wichtige Ereignisse können wir noch einmal Revue passieren lassen - so für ein paar intensive Momente ... - Bei überstandenen Belastungen, Krankheiten etc. werden wir froh sein, dass diese nun hinter uns liegen. Für das Neue können wir offen werden und uns vornehmen, eingefahrene Verhaltensweisen unserer Person, die mitunter in Sackgassen enden, zurückzulassen im Alten Jahr.

(Wenn das nur so leicht ginge ...)

Symbolträchtig ist es alle Mal, so ein Übergang. Wir stehen an diesem Abend und in den frühen Morgenstunden gefühlt auf der Spitze eines Berges und können besser als sonst nach hinten und nach vorne blicken. Woran das liegt, kann ich auch nicht wirklich sagen. Daß es so ist, nur bestätigen ...

Das Alte mit klarem Blick zurückzulassen und das neue mit Optimismus ins Auge zu fassen. Diese Einstellung würde ich mir für uns alle wünschen!

Das neue Jahr ist jetzt bereits mehrere Tage jung. Ich denke, die Tage davor und die Tage danach bieten in abgeschwächter, aber dafür positiv unaufgerechter Art eine ganz ähnliche Möglichkeit der Besinnung und des Innehaltens wie der direkte, deutlich „dramatischere“ Übergang von einem Jahr ins Andere. - Erfahrungsgemäß gönnen viele Menschen sich ja gegenseitig etwas Pause zum Durchatmen in der letzten Dezember- und den ersten ein, zwei Januarwochen, in denen wir uns nun befinden - wenn dies „arbeitstechnisch“ denn irgend möglich ist.

Und diese Tage tun gut, tun Not und helfen dabei, die Züge unseres Lebens bisweilen wieder auf die richtigen Gleise zu hieven, die Ziele, wo erforderlich, (leicht) zu korrigieren, das Leben ein wenig zu entschleunigen, um es nicht zu verpassen.

Ich wünsche Ihnen und Euch viel gute und Segenerfüllte Lebenszeit in dem neuen Kalenderjahr 2019

Ihr und Euer Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste

Wann	Name	Kirche	Zeit	Und
13.01.	1. Sonntag nach Epiphania	Rubkow	09:00	
13.01.	1. So. n. E.	Groß Bünzow	10:30	
13.01.	1. So. n. E.	Schlatkow	14:00	
20.01.	2. So. n. E.	Ziethen	10:00	
20.01.	2. So. n. E.	Quilow	11:15	
27.01.	Letzter So. n. E.	Rubkow	09:00	
27.01.	Letzter So. n. E.	Groß Bünzow	10:30	
27.01.	Letzter So. n. E.	Schlatkow	14:00	
03.02.	5. Sonntag vor der Passionszeit	Ziethen	10:00	
03.02.	5. So. v. d. P.	Quilow	11:15	
10.02.	4. So. v. d. P.	Rubkow	09:00	
10.02.	4. So. v. d. P.	Groß Bünzow	10:30	
10.02.	4. So. v. d. P.	Schlatkow	14:00	

Gemeindegruppen

Gemeindenachmittag für Rubkow u. Daugzin

Am Montag, dem **21.01.2019 um 14:30 Uhr** treffen wir uns zu fröhlich-lebendiger Plauderei, netten Erzählungen und einigen Liedern im Rubkower Küsterhaus. Kaffee und Kuchen gibt es außerdem. An alle Interessierten eine herzliche Einladung!

Posaunenchor, Singkreis Groß Bünzow und Flöten

Singen und Musizieren in einer Gruppe bringt Abwechslung und Geselligkeit in unseren Alltag.

Immer dienstags trifft sich der Flötenkreis **um 10:00 Uhr** im Ziethener Gemeindehaus, **um 18:00 Uhr** probt im Pfarrhaus Groß Bünzow der Posaunenchor „Anklamer Land“ und im Anschluss **ab 19:30 Uhr** der Singkreis Groß Bünzow.

Zu allen Gruppen sind Neueinsteiger - auch ohne Notenkenntnisse - herzlich willkommen!!!

Infos unter 038374 80097.

Infos

Kirchdachsanierung Rubkow

Das Kirchendach hat sich vom traurigen Anblick zum Hingucker gewandelt!

Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Wirtschaftsgebühren in Höhe von aktuell

6.13 EUR vor. Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto. Vielen Dank!

Ihre Kirchengemeinde

Bei Fragen hilft unsere Friedhofsverwaltung:
03971 242033 Karin und Horst Janot

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter
039724 22493 oder 0151 11118201

und per E-Mail: gross-buenzow@pek.de
postalisch: Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow
Groß Bünzow 22
17390 Klein Bünzow

Homepage: www.peenetalkirchen.de

Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724 23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore Chalas	Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller	Schlatkow
0170 2752013	Heiko Meyer	Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow
Volks- & Raiffeisenbank eG
IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!

Evangelische Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin

Gemeindefreizeit

18. - 20. Januar 2019

„Suche Frieden und jage ihm nach.“ Psalm 34,15

Es ist nun schon zu einer beliebten Tradition geworden, dass wir Anfang des Jahres in großer und generationenübergreifender Runde zur Gemeindefreizeit nach Zinnowitz aufbrechen. Die Geselligkeit im Miteinander ist eine große Freude mit Spaziergängen, Spiel und Spaß für Jung und Alt. Mittendrin für die Kinder eine biblische Geschichte aus Legosteinen mit Christian Vogel. Für die Großen ein Thema aus unserem Gemeindeleben zum Innehalten und vertieften Hinschauen. Im Januar 2019 nutzen wir die Jahreslosung als thematische Anregung. Den Frieden bewahren zu können ist keine Selbstverständlichkeit. Das wissen die Alten aus bitterem Erleben und die Jungen ahnen - hoffentlich - bereits diese lebenswichtige Aufgabe. Die Suche nach dem, was dem Frieden dient, durchzieht die biblischen Erzählungen. Wir wollen den beiden Verben aus diesem Bibelvers in besonderer Weise nachgehen. Wie und wo sucht man Frieden? Wie sieht es in unserem persönlichen Leben und in unserem Leben als Gemeinde aus, wenn wir dem Frieden nachjagen? Was hat sich bewährt und wo können wir noch besser werden?

Bitte melden Sie sich schriftlich bei Jana Schulz im Gemeindebüro in Züssow bis zum Jahresende an (Name und

Geburtsdatum aller Mitreisenden nicht vergessen), damit wir die Bettenkapazitäten für Klein und Groß planen können. **Anmeldungen bitte im Gemeindebüro.**

Gottesdienste

06.01.2019	Epiphania Zarnekow: 10:00 Uhr m. AM, SF
13.01.2019	1. n. Epiphania Züssow: 10:00 Uhr GD m. AM, UH Ranzin: 14:00 Uhr GD m. AM, UH Lüh'dorf: 14:00 Uhr GD, CR
20.01.2019	2. n. Epiphania Gemeindefreizeit Zinnowitz Züssow: 10:00 Uhr GD mit M. Tuve
27.01.2019	3. n. Epiphania Züssow: 10:00 Uhr GD UH und KiGo Zarnekow: 10:00 Uhr GD SF Lüssow: 14:00 Uhr GD UH
03.02.2019	4. n. Epiphania Zarnekow: 17:00 Uhr GD mit AM, CR Züssow: 10:00 Uhr GD CR

AM: Abendmahl, KiKa: Kirchenkaffee,

KiGo: Kindergottesdienst

UH: Pastor Dr. U. Harder; CR: Pastor C. Rau;

SR: Vikarin S. Reinke; SF: Prädikant Prof. Dr. S. Fleßa;

JS: Lektor J. Stolzenburg

Kontakte:

Züssow:

Pastor Dr. Ulf Harder,
Kirchweg 3, 17495 Züssow,
Tel.: 038355 61513, Fax: 68840,
E-Mail: zuessow@pek.de

Zarnekow:

Pastor Christof Rau,
Dorfstr. 28, 17495 Zarnekow,
Tel.: 038355 61430,
E-Mail: zarnekow@pek.de

Gemeindebüro:

Jana Schulz,
Kirchweg 2, 17495 Züssow,
Tel.: 038355 689803
E-Mail: zuessow-buero@pek.de

Bekanntmachungen - allgemeine Informationen

Jagdgenossenschaft Pätchow

Am 10.12.2018 tagte die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Pätchow um 17:00 in Quilow. Dabei wurde folgender Beschluss zur Verwendung des Reinertrages einstimmig angenommen:

Die Jagdgenossenschaft beschließt den Reinertrag nicht an die Jagdgenossen gemäß ihres Flächenanteils zu verteilen, sondern nur an diejenigen die ihren Auszahlungsanspruch mündlich oder schriftlich bekundet haben. Rückwirkend können nur max. 3 Jahre Pachtauszahlungen geltend gemacht werden.

Die Beitragsliste oder der Verteilungsplan ist beim Jagdvorsteher nach Absprache einsehbar bis zum 15.01.2018

Gez. Matthias Hecker

Jagdvorsteher

18.12.2018

Papierentsorgung - Tourenplan 2019

Anklam Land

gerade KW 4-wöchentlich	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Mittwoch Bömitz, Buggow, Daugzin, Dersewitz, Groß Polzin, Görke, Grütrow, Jargelin, Johannishof, Kagenow, Klein Polzin, Konsages, Krenzow, Lentschow, Liepen, Libnow, Menzlin, Murchin, Neuhoof, Neetzow, Pättschow, Pinnow, Padderow, Preetzen, Priemen, Quilow, Reizow, Rubkow, Stolpe, Vitense, Wahlendow, Zarrentin, Ziethen	9	6	6	3	2 Do. 29	26	24	21	18	16	13	11
Donnerstag Auerose, Alt Kosenow, Bargischow, Boldekow, Bugewitz, Busow, Dargibell, Ducherow, Gellendin, Glien, Gnevezin, Heidberg, Idasruh, Kalkstein, Kamp, Kavelpass, Kurtshagen, Löwitz, Neuendorf A, Neu Kosenow, Pelsin, Putzar, Rathebur, Rossin, Schwerinsburg, Sarnow, Schmutgerow, Sophienhof, Stretense, Wietstock, Woserow, Wusseken	10	7	7	4	3 Fr. 31 Fr.	27	25	22	19	17	14	12
Freitag Albinshof, Alt Sanitz, Alt Teterin, Blesewitz, Borntin, Brenkenhof, Butzow, Dennin, Drewelow, Gramzow, Horst, Iven, Janow, Japenzin, Klein Below, Krien, Krusenfelde, Krusenken, Lüskow, Medow, Müggenburg, Nerdin, Neu Krien, Neu Sanitz, Neu Teterin, Neuendorf B, Neuenkirchen, Postlow, Rebelow, Rehberg, Rubenow, Spantekow, Stammersfelde, Steinmocker, Strippow, Thurow, Tramstow, Vorwerk, Wegezin, Wussentin, Zinzow	11	8	8	5	4 Sa.	1 Sa. 28 Sa.	26	23	20	18	15	13

Bitte die Papiertonne am oben genannten Abfuhrtag um 6:00 Uhr an den Straßenrand stellen.

Sie haben Fragen oder möchten eine kostenlose Papiertonne bestellen? Kontaktieren Sie uns gern telefonisch (+4938377 469-16) oder per E-Mail (vorpommern@alba.info). Wir kümmern uns um Ihr Anliegen.

LK Vorpommern-Greifswald (ehemals LK Greifswald)

gerade KW 4-wöchentlich	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	
Montag Groß Kiesow, Klein Kiesow, Dambeck, Kessin, Sanz, Strellin, Krebsow, Schlagtow, Stresow, Stresow-Siedlung, Sestelin, Alt-Negentin, Neu-Negentin	21	18	18	15	13	11 Di.	8	5	2	28	25	21 Sa.	
Dienstag Kemnitz, Rappenhagen, Kemnitzerhagen, Kemnitz-Meierei, Neuendorf, Neu Boltenhagen, Karbow, Lodmannshagen	22	19	19	16	14	12 Mi.	9	6	3	1	29	26	23 Mo.
Mittwoch Ranzin, Oldenburg, Gribow, Glödenhof, Züssow, Radlow, Thurow, Nepzin, Schmatzin, Schlatkow, Wolfsradshof	23	20	20	17	15	13 Do.	10	7	4	2	30	27	24 Di.
Donnerstag Levenhagen, Boltenhagen, Heilgeisthof, Wackerow, Gr. Kieshof, Kl. Kieshof, Immenhorst, Steffenhagen, Dreizehnhausen, Gr. Petershagen, Kl. Petershagen, Jarmshagen	24	21	21	18	16	14 Fr.	11	8	5	4	1	28	27 Fr.
Freitag Mesekehagen, Leist I - III, Gristow, Frätow, Kalkvitz, Kowall, Gr. Karrendorf, Kl. Karrendorf, Dargelin, Dargelin-Hof, Brock, Oldenhagen, Wampen, Gr. Kieshof Ausbau	25	22	22	20 Sa.	17	15 Sa.	12	9	6	5	2	29	28 Sa.

ungerade KW 4-wöchentlich	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	
Montag Lubmin	28	25	25	23 Di.	20	17	15	12	9	7	4	2	30
Dienstag Lubmin	2	26	26	24 Mi.	21	18	16	13	10	8	5	3	31
Mittwoch Karlsburg, Steinfurth, Zarnekow, Moeckow, Moeckow-Berg, Wrangelsburg, Gladrow, Gr. Bünzow, Kl. Bünzow, Gr. Jasedow, Pamitz, Ramitzow, Salchow, Salchow Ausbau (B109), Klitschendorf	3	27	27	25 Do.	22	19	17	14	11	9	6	4	30
Donnerstag Diedrichshagen, Guest, Hanshagen, Bandelin, Vargatz	4	28	28	26 Fr.	23	20	18	15	12	10	7	5	31
Freitag Loissin, Ludwigsburg, Gahlkow, Brünzow, Vierow, Stilow, Kräpelin, Kl. Ernsthof, Wusterhusen, Neubauten	5	1	1	27 Sa.	24	21	19	16	13	11	8	6	30

Bitte die Papiertonne am oben genannten Abfuhrtag um 6:00 Uhr an den Straßenrand stellen.

Sie haben Fragen oder möchten eine kostenlose Papiertonne bestellen? Kontaktieren Sie uns gern telefonisch (+49 38377 469-16) oder per E-Mail (vorpommern@alba.info). Wir kümmern uns um Ihr Anliegen.

LK Vorpommern-Greifswald (ehemals LK Greifswald)

gerade KW 4-wöchentlich	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	
Montag Behrenhoff, Busdorf, Müssow, Neu Dargelin, Kötzin, Dargezin, Dargezin Vorwerk, Fritzw, Upatel, Lüssow, Breechen, Neuendorf(b. Breechen), Kammin, Öwstin, Pentin	7	4	4	1	29	27	24	22	19	16	14	11	9
Dienstag Gützkow, Gützkow-Meierei, Wieck	8	5	5	2	30	28	25	23	20	17	15	12	10

ungerade KW 4-wöchentlich	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	
Montag Lühmannsdorf, Brüssow, Giesekehagen, Jagdkrug, Katzow, Netzband, Jägerhof, Buddenhagen, Kühnshagen	14	11	11	8	6	3	1	29	26	23	21	18	16
Dienstag Neuenkirchen	15	12	12	9	7	4	2	30	27	24	22	19	17
Mittwoch Dersekow, Alt-Pansow, Neu-Pansow, Friedrichsfelde, Johannestal, Kl. Zastrow, Hinrichshagen, Neu Ungnade	16	13	13	10	8	5	3	31	28	25	23	20	18
Donnerstag Weitenhagen, Helmshagen I-II, Subzow, Potthagen, Grubenhagen, Kl. Schönwalde, Kuntzow, Schmoldow	17	14	14	11	9	6	4	1	29	26	24	21	19
Freitag Wusterhusen, Gustebin, Pritzwald, Stevelin, Konerow, Rubenow, Nonnendorf, Latzow, Voddow	18	15	15	12	10	7	5	2	30	27	25	22	20

Bitte die Papiertonne am oben genannten Abfuhrtag um 6:00 Uhr an den Straßenrand stellen.

Sie haben Fragen oder möchten eine kostenlose Papiertonne bestellen? Kontaktieren Sie uns gern telefonisch (+4938377 469-16) oder per E-Mail (vorpommern@alba.info). Wir kümmern uns um Ihr Anliegen.



- Anzeige -

FLY&HELP: „1.000 Schulen für unsere Welt“

In Berlin wurde im Rahmen einer Kick-Off-Veranstaltung der „Startschuss“ für das Projekt „1.000 Schulen für unsere Welt“ gegeben. Das Projekt ist eine langfristig angelegte Gemeinschaftsinitiative des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in Kooperation mit der Reiner-Meutsch-Stiftung: FLY & HELP.

Kroppach, 08. November 2018 Unter der Schirmherrschaft des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dr. Gerd Müller, möchten die kommunalen Spitzenverbände mit ihrer Gemeinschaftsinitiative „1.000 Schulen für unsere Welt“ Menschen durch Bildung eine Zukunft in ihrer Heimat ermöglichen und Perspektiven vor Ort schaffen. Denn durch Bildung wird die Grundlage gelegt, um als Erwachsener den Lebensunterhalt für sich und seine Familie sicher und zuverlässig in der eigenen Heimat erwirtschaften zu können. Die Verbände möchten Kommunen, Städte und Gemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger in Deutschland dafür gewinnen, sich aktiv für das Programm „1.000 Schulen für unsere Welt“ zu engagieren.

Gemeinsam mit Partnern und in Abstimmung mit den Akteuren vor Ort plant und beaufsichtigt „Fly & Help“ den Schulbau. Die Stiftung schließt Verträge mit Partnerorganisationen vor Ort, die nach streng vorgegebenen Richtlinien ausgewählt werden, um den ordnungsgemäßen Bau und Schulbetrieb nach der Erbauung sicherzustellen. Voraussetzung für den Schulbau ist auch, dass „Fly & Help“ die Schulen an die Kommune oder den Träger nach Fertigstellung übergibt, die sich zuvor verpflichten, Lehrkräfte bereitzustellen. Die Grundstücke, auf denen die Schulgebäude entstehen, werden in der Regel von den jeweiligen Gemeinden bzw. sonstigen Trägern zur Verfügung gestellt. Nach Fertigstellung eines Schulbauprojektes sichert Fly & Help mit Unterstützung seiner Partner vor Ort zu, dass die Gebäude für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Stiftungsgründer Reiner Meutsch ist nach der Kick-Off-Veranstaltung vollkommen überwältigt und sagt: „Nie hätte ich für möglich gehalten, was aus der Idee, fünf Schulen während meiner Weltumrundung zu finanzieren, werden könnte. Ich bin so glücklich und dankbar, nun mit dieser Initiative so vielen Kindern zu Bildung verhelfen zu können“.

Kontakt: Reiner-Meutsch-Stiftung: FLY & HELP

Clara Schmidtke Presse/Marketing/Online, Langstraße 10, 57612 Kroppach, Clara.schmidtke@fly-and-help.de, www.fly-and-help.de Presseinformation

Spendenkonto Westerwald Bank eG

IBAN-Nr.: DE94 5739 1800 0000 0055 50 · BIC-Code: GENODE51WW1



Stadt Usedom
Waldbestattung im
Ruhe Forst/Stadt Usedom

- Urwüchsiger Mischwald -
Ein Ort voller Ruhe und Harmonie
Tel.: 038372/71099 Fax: 76704
0171/2778913
www.ruheforst-stadtusedom.de

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:

LINUS WITTICH Medien KG
D-17209 Sietow · Röbeler Str. 9
Herr A. Grzibek
Telefon: 039931 5 79 31
E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de



Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt **des Amtes Züssow** mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühhansdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Verlag + Satz:

LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Druck:

Telefon und Fax:

Anzeigenannahme:

Redaktion:

Internet und E-Mail:

Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das amtliche Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen). Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Veröffentlichungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:
Außeramtlicher Teil:
Anzeigenteil:

Die Amtsvorsteherin
Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Jan Gohlke

Erscheinungsweise:

monatlich,
wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
im Amtsbereich verteilt
6.055 Exemplare
Amt Züssow, Dorfstr. 6
Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399

Auflage: Bezug:

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.